Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | **Poznań, den 15. Januar 1929** | **Nr. 2**

Aus dem Inhalt: Ausländische Aktien- und Kommanditgesellschaften in Polen, S. 13. — Titelübersetzungen der seit dem 22. 12. erlassenen Gesetze und Verordnungen (Dz. Ustaw Nr. 102-104), S. 14. — Mietsschutz für Arbeitslose, S. 15. — Aufhebung der Steuervergünstigungen für Unternehmen, die Auslandswaren führen, S. 15 — Das Fehlen hinlänglicher Vollmachten vor Gericht, S. 15. — Unlauterer Wettbewerb im Agenturgeschäft, S. 16. — Gutachten der Berliner Handelskammer über Handelsbräuche, S. 16. — Der Staatshaushalt für das Jahr 1929/30, S. 16. — Die Lage der Privatbanken, S. 17. — Beförderung von „Wurf"-Sendungen durch die Post, S. 17. — Der Verbandstarif zwischen Danzig und Deutschland, S. 17. — Kongreß der polnischen Volkswirte, S. 18. — Polnische Marktberichte, S. 18. — Weltmarktpreise, S. 20. — **Handwerkerteil:** Der Siegeszug des Kohlenstaubes, S. 21. — Bier vom Faß — im Hause, S. 21. — Ein Spritzverfahren für Beton und feuerfeste Mörtel, S. 22. — Das elektrische Handtuch, S. 23. — Arbeitsmarkt, S. 24. — Verbandsnachrichten s. Beilage.

Ausländische Aktien- und Kommanditgesellschaften in Polen.

Die Zulassung ausländischer Aktien- u. Kommanditgesellschaften ist im Rahmen einer Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. März 1928, die s. Zt. noch auf Grund eines allgemeinen Ermächtigungsgesetzes, d. h. ohne Mitwirkung der Parlamente mit Gesetzkraft erlassen wurde, nur grundsätzlich geregelt. Die Zulassung ausländischer Gesellschaften zur wirtschaftlichen Betätigung in Polen wurde darin von der Genehmigung des Handels- und des Finanzministers abhängig gemacht, die Festsetzungen der näheren Bedingungen jedoch, unter denen diese Genehmigung zu erlangen ist, einer späteren Verordnung des Ministerrates vorbehalten („Dziennik Ustaw" Nr. 39). Diese Verordnung ist nunmehr im „Dziennik Ustaw" (Nr. 103) vom 29. Dezember erschienen und gleichzeitig mit dem erwähnten Gesetz selbst am 1. Januar d. Js. in Kraft getreten, und zwar für ganz Polen mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien, für welche noch die Zustimmung des schlesischen Sejms erforderlich ist. Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung verliert die Verordnung des Handels- und des Finanzministers vom 13. Juni 1922 zur selben Materie sowie die Abänderung hierzu vom 26. Mai 1923 ihre Gültigkeit.

Nach der neuen Verordnung gelten als ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Sinne des Gesetzes vom 22. März 1928 solche Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben. Die Genehmigung zur geschäftlichen Betätigung in Polen wird diesen ausländischen Gesellschaften im allgemeinen vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und den ausländischen Banken und Versicherungsgesellschaften im besonderen vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister erteilt. Die Zulassungsgesuche dieser Gesellschaften müssen beim Handelsminister bzw. der Banken etc. beim Finanzminister direkt eingereicht werden. Dem Gesuch müssen beigefügt werden:

1) eine Bescheinigung der zuständigen polnischen Auslandsvertretung, daß nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit auch polnische Gesellschaften sich tatsächlich in dem Staate betätigen dürfen, in dem die nachsuchende Gesellschaft ihren Sitz hat. Nicht erforderlich ist diese Bescheinigung, wenn Polen mit dem in Frage kommenden Staat ein Abkommen über die gegenseitige Zulassung von Aktien- und Kommanditgesellschaften abgeschlossen hat;
2) die von der zuständigen polnischen Auslandsvertretung beglaubigten Gesellschaftssatzungen nebst polnischer Übersetzung sowie eine Bescheinigung der zuständigen Auslandsbehörde (ebenfalls beglaubigt und von einer polnischen Übersetzung begleitet), daß die Gesellschaft entsprechend den Gesetzen des Heimatsstaates gegründet worden ist und tatsächlich den in der Satzung angegebenen Zwecken dient;
3) eine (zugleich mit der polnischen Übersetzung von der polnischen Auslandsvertretung beglaubigte) Abschrift desjenigen Generalversammlungsbeschlusses, der die Ausdehnung der Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet der Republik Polen sowie die Höhe des ausschließlich für diesen Zweck bestimmten Kapitals betrifft;
4) eine Erklärung der Gesellschaft, daß sie bei ihrer Betätigung in Polen die hier allgemein geltenden Rechtsvorschriften beobachten werde, insbesondere die Bestimmungen über die Aktien- und Kommanditgesellschaften.

Die Zulassungsgenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, daß alle Vorschriften dieser Verordnung über die ausländischen Gesellschaften befolgt werden. Überdies kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Rücksicht auf den besonderen Charakter eines nachsuchenden Unternehmens die Zulassung noch an besondere Bedingungen knüpfen. Die Zulassungsgenehmigung kann für die ganze satzungsmäßige Dauer der Gesellschaft oder auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden. Jede Verlängerung der Zulassungsfrist sowie die Eröffnung einer von der Zulassungsgenehmigung nicht umfaßten neuen Filiale und schließlich auch die Erweiterung oder Änderung der Betätigung der Gesellschaft auf polnischem Gebiet bedarf einer besonderen Genehmigung.

Die Gesellschaft muß in Polen selbst und bei allen Rechtshandlungen, die sich auf das polnische Gebiet beziehen, die Firma in ihrer eigenen Landessprache mit der (wörtlichen) Übersetzung ins Polnische nebst Angabe des Staates führen, in dem die Gesellschaft beheimatet ist, bzw. ihren Hauptsitz hat. Für ganz Polen muß eine Vertretung der Gesellschaft aus einer oder mehreren physischen Personen, die am Sitz dieser Vertretung wohnen, gebildet werden, und diese Vertreter müssen unbeschränkte Vollmacht für die Gesellschaft in jeder Art der sich auf Polen erstreckenden Betätigung des Unternehmens besitzen.

insichtlich ihrer Betätigung in Polen unterliegen die ausländischen Gesellschaften der Zuständigkeit der olnischen Gerichte, die sich an die Personen der Mitglieder der vorerwähnten Vertretung der Gesellschaft halten. Die ausländischen Gesellschaften müssen die Genehmigung der zuständigen Behörde einholen, wenn das satzungsmäßige Kapital der polnischen Niederlassung erhöht oder verkleinert, wenn Obligationen ausgegeben oder der Sitz der Vertretung in Polen geändert werden soll. Die Zulassungsgenehmigung muß binnen 30 Tagen nach der Zustellung an die Gesellschaft im „Monitor Polski“ und in einem vom Handelsminister dafür bestimmten Blatte auf Kosten der Gesellschaft veröffentlicht werden sowie ferner in einem anderen polnischen Blatte, das von der Generalversammlung bestimmt wird. Dabei sind die Firma der Gesellschaft, ihr Hauptsitz, der Sitz ihrer Niederlassung in Polen, das Anlagekapital (mit Angabe der Höhe der Einzahlung), weiter für die Tätigkeit in Polen bestimmte Kapital, der Gegenstand des Unternehmens, die Personalien der für Polen eingesetzten Vertreter anzugeben. Ferner müssen in dieser Veröffentlichung sonstige Angaben aus den Statuten und der Zulassungsgenehmigung enthalten sein, deren Bekanntgabe von dem Handels- und dem Finanzminister für erforderlich gehalten wird. Nach Erlangung der Zulassungsgenehmigung muß die Anmeldung zum Handelsregister vorgenommen werden. Die Zulassungsgenehmigung entbindet die Gesellschaft nicht von der Pflicht, die zur Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens (allgemein und im besonderen) gesetzlich vorgeschriebenen Berechtigungen (Konzesionen, Genehmigungen der Gewerbeaufsichtsbehörde, Baupolizei etc.) zu erlangen.

Während der Tätigkeit der Gesellschaft in Polen müssen besondere Bücher in polnischer Sprache und in polnischer Valuta geführt werden. Von Satzungsänderungen sowie von Personaländerungen innerhalb der verantwortlichen Vertretung, ferner von der Liquidation und deren Beendigung müssen binnen 60 Tagen die zuständigen Behörden direkte und die Öffentlichkeit durch die oben bezeichneten Blätter Mitteilung erhalten. Innerhalb derselben Frist müssen den zuständigen Behörden die Generalversammlungsprotokolle (in von der polnischen Auslandsvertretung beglaubigten Abschrift nebst polnischer Übersetzung) sowie die Bilanzen und die Jahresberichte über die gesamte in- und ausländische Tätigkeit der Gesellschaft vorgelegt werden. Die Bilanzen müssen außerdem in den oben bezeichneten Blättern veröffentlicht werden.

Die Zulassungsgenehmigung erlischt: 1. wenn die Gesellschaft nicht innerhalb der in der Genehmigung vorgesehenen Frist ihre Tätigkeit in Polen aufgenommen hat (bzw. wenn eine solche Frist nicht besonders angegeben ist, binnen 6 Monaten nach Veröffentlichung), 2. wenn die Gesellschaft in ihrem Heimatstaate rechtskräftig zu bestehen aufgehört bzw. das Erwerbsrecht oder die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen verloren hat, 3. wenn die Zulassungsfrist abgelaufen ist. Die Zulassungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn 1. im Heimatstaat der Gesellschaft die Gegenseitigkeitsrechte für polnische Gesellschaften nicht mehr gewährleistet sind, 2. wenn die Gesellschaft sich nicht an die Zulassungsbedingungen hält, gegen die Bestimmung dieser Verordnung oder überhaupt gegen die in Polen geltenden Rechtsvorschriften verstößt, 3. wenn die Gesellschaft den in ihrer Satzung angegebenen Tätigkeitsbereich überschreitet. Die Beendigung der Tätigkeit in Polen sowie die Beendigung der Liquidation muß dem Handelsregister zwecks Löschung der Firma angezeigt werden.

Ausländische Aktien- und Kommanditgesellschaften, die auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 11. Oktober 1927 („Dziennik Ustaw“ Nr. 89) Konzessionen für den Transport von Auswanderern erhalten haben, erlangen ohne besonderes Gesuch auf Antrag des Auswanderungsamtes in Warschau die Genehmigung zur Tätigkeit in Polen für die Dauer der Konzession. Diese Betätigung wird auf die Führung eines Büros in Warschau zwecks Ausübung von mit dem Emigrantentransport zusammenhängenden Tätigkeiten beschränkt, kann jedoch mit vorheriger Genehmigung des Auswanderungsamtes auch auf andere Städte ausgedehnt werden. Im übrigen gelten für solche konzessionierten Gesellschaften außer den Bestimmungen des vorerwähnten Auswanderergesetzes (die z. B. Kautionshinterlegung, Kontrolle der Angestellten, Einschränkungen hinsichtlich der Person der Geschäftsführer usw. vorsehen) die Vorschriften dieser Verordnung, ebenso wie gegenüber anderen ausländischen Gesellschaften.

§ 146 der Verordnung des Finanzministers vom 20. November 1926 (Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetz vom 1. Juli 1926) erhält folgenden Wortlaut:

Eine ausländische Gesellschaft muß beim Finanzminister die Festsetzung der Gebühr selber beantragen.

Von dieser Antragspflicht entbindet weder das Gesuch um Zulassung oder um Genehmigung einer Kapitalserhöhung noch um Erteilung einer Konzession zum Transport von Emigranten. Die hier in Betracht kommenden Gebühren (nach Artikel 102 bzw. 105 des polnischen Stempelsteuergesetzes vom 1. Juli 1926) müssen vor Beginn der Tätigkeit der Gesellschaft in Polen bzw. vor Verwendung des erhöhten Kapitals entrichtet werden.

Alle bisher erwähnten Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf ausländische Versicherungsgesellschaften, die zur Betätigung in Polen zu den Bedingungen zugelassen werden, die in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 26. Januar 1928 („Dziennik Ustaw“ Nr. 9) über die Versicherungskontrolle vorgesehen sind.

Die bisherige Regelung der Zulassung ausländischer Erwerbsgesellschaften in Polen entsprach im allgemeinen der österreichischen Verordnung vom 29. November 1865, die dem Sinne nach von der polnischen Verordnung vom 13. Juni 1922 bzw. 26. Mai 1923 übernommen war. Die neue Verordnung geht über die bisherigen Vorschriften im großen und ganzen, abgesehen von einigen Formalien, nur soweit hinaus, als es durch die einschlägige Gesetzgebung, die namentlich im Jahre 1927 und Anfang 1928 auf gewerberechtlichem Gebiet sehr rege gewesen ist, bedingt war.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)“ bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und [illegible] „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung“ erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 102 vom 22. 12. 1928.

Verordnung des Ministerrats:

Pos. 908 — vom 6. 12. 1928 betr. Abänderung der Verordnung des Ministerrats vom 17. 9. 1927 über die Gebühren für Dienstreisen, Delegationen (Abordnungen) sowie über die Kosten für die Versetzung von Staatsangestellten, Richtern, Staatsanwälten sowie Militärbeamten 2103

Verordnungen der Minister:

909 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 10. 12. 1928 betr. Gehaltslisten der Geistesarbeiter 2104

910 — des Justizministers vom 12. 12. 1928 über die Verlegung von Friedensgerichten im Kreise Grójec im Bereiche des Bezirksgerichts in Warschau 2104

911 — des Justizministers vom 12. 12. 1928 über die Verlegung von Friedensgerichten im Kreise Lublin im Bereiche des Bezirksgerichts in Lublin 2105

912 — des Justizministers vom 9. 12. 1928 betr. Verlegung von Friedensgerichten im Kreise Suwalki im Bereiche des Bezirksgerichts in Suwalki 2105

913 — des Justizministers vom 12. 12. 1928 betr Verlegung von Friedensgerichten im Kreise Białystok im Bereiche des Bezirksgerichts in Białystok 2105

914 — des Justizministers vom 12. 12. 1928 betr. Verlegung von Friedensgerichten im Kreise Sokól im Bereiche des Bezirksgerichts in Białystok 2105

Regierungserklarungen:

915 — vom 16. 11. 1928 betr. den Beitritt der Südafrikanischen Union zur Internationalen Konvention betr. den Schutz literarischer und künstlerischer Erzeugnisse, unterschrieben in Bern am 9. 9. 1886 und durchgesehen in Berlin am 13. 11. 1908 2106

916 — vom 7. 12. 1928 betr. die Ratifizierung der Internationalen Konvention über das Alter der Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft, angenommen als Projekt am 16. 11. 1921 in Genf auf der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes 2106

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 103 vom 29. 12. 1928.

Verordnungen des Ministerrats:

Pos. 917 — vom 6. 12. 1928 betr. Aenderungen und Ergänzungen der Verordnung des Ministerrats vom 26. 6. 1924 über die Aufstellung von Rangtabellen in den Behörden und staatlichen Aemtern . . 2108

918 (übersetzt) — vom 20. 12. 1928 betr. die Bezeichnung der Arten von Unternehmen, denen staatliche Bedeutung oder der Charakter der öffentlichen Nutzbarkeit beizumessen ist 2108

919 (übersetzt) — vom 20. 12. 1928 betr. die Bedingungen für die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften sowie Kommandit-Aktiengesellschaften zur Wirksamkeit im Staatsgebiete 2109

Verordnungen der Minister:

920 — des Finanzministers usw. vom 12. 11. 1928 betr. Rückerstattung des Zolls bei Ausfuhr von Glaserzeugnissen 2111

921 — des Finanzministers usw. vom 21. 11. 1928 betr. Bestimmung eines Ausfuhrzolls für Getreidestroh aller Art, Häcksel und Spreue 2112

922 (übersetzt) — des Finanzministers vom 11. 12. 1928 betr. Verkaufspreise für Luxusschnapse, die vom Staatlichen Spiritusmonopol erzeugt werden 2112

923 (übersetzt) — des Finanzministers vom 22. 12 1928 betr. die Abanderung einiger Vorschriften über die freien Salzniederlagen . . 2112

924 — des Ministers für Handel und Gewerbe betr. die Höhe der Gebühren für die Beaufsichtigung von Dampfkesseln, die Privateigentümern gehören, deren Beaufsichtigung von den Staatsbehörden dem Dampfkesselüberwachungsverein in Warschau übertragen worden ist . . . . , 2114

925 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. 12. 1928 betr. die Hinausschiebung des Termins des Inkrafttretens der Verpflichtung zur Legalisierung von Transformatorenzählern . . 2114

926 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 14. 12. 1928 betr. die Anrechte der Saisonarbeiter zum Bezuge von Versicherungsleistungen im Zeitraum der toten Saison 1928/29 . . 2115

927 (übersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 17. 12. 1928 über die Bedingungen für die Annahme von, mit keiner Aufschrift versehenen Drucksachen zur Beförderung mit der Post 2116

928 — des Justizministers vom 19. 12. 1928 betr. die Verlegung von Friedensgerichten im Kreise Czenstochau im Bereiche des Bezirksgerichts in Piotrkowo 2117

929 — des Justizministers vom 19. 12. 1928 über die Verlegung von Kreisgerichten im Kreise Krakau im Bereiche des Bezirksgerichts in Krakau . . . . , 2117

930 — des Justizministers vom 21. 12. 1928 über die Verlegung von Kreisgerichten im Kreise Lemberg im Bereiche des Bezirksgerichts in Lemberg 2117

931 — des Justizministers vom 21. 12. 1928 über die Verlegung von Friedensgerichten im Kreise Pinsk im Bereiche des Bezirksgerichts in Pinsk 2117

932 — des Justizministers vom 21. 12. 1928 über die Verlegung von Friedensgerichten im Kreise Plock im Bereiche des Bezirksgerichts in Plock . . . . , 2118

933 — des Justizministers vom 21. 12. 1928 über die Verlegung von Friedensgerichten im Kreise Włocławek im Bereiche des Bezirksgerichts in Włocławek 2118

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 104 vom 30. 12. 1928.

Verordnungen der Minister:

Pos. 934 (übersetzt) — des Justizministers vom 24. 12. 1928: Allgemeine Geschäftsordnung über den inneren Verkehr der Appellations-, Bezirks- und Burggerichte 2119

935 — des Justizministers vom 24. 12. 1928 über das Verfahren bei der [illegible]zung freier Richterstellen in den Appellations-, Bezirks- und Burggerichten 2160

936 (übersetzt) — des Justizministers vom 24. 12. 1928 über das Verfahren bei der Meldung von Kandidaten auf die Posten der Staatsanwalte . . . . , 2161

937 (übersetzt) — des Justizministers vom 24. 12. 1928 betr. die Führung von Listen über den Richterstand, Staatsanwälte, Gerichtsassessoren und Gerichtsapplikanten 2163

938 (übersetzt) — des Justizministers vom 24. 12. 1928 betr. das Verfahren bei der Versetzung von Richtern und Staatsanwälten in andere Dienststellungen oder in den Ruhestand 2169

939 (übersetzt) — des Justizministers vom 24. 12. 1928 betr. das Verfahren der Berufung von Handelsrichtern 2172

940 — des Justizministers vom 24. 12. 1928 über die Rechte und Pflichten sowie die disziplinarische Verantwortlichkeit der Handelsrichter . . . . , , 2172

941 (übersetzt) — des Justizministers vom 24. 12. 1928 betr. die Bestimmung der amtlichen Bezeichnungen der Staatsanwälte und der Vizestaatsanwälte des Höchsten Gerichts sowie der Vizestaatsanwälte und der Unterstaatsanwälte bei den Bezirksgerichten . 2174

942 — des Justizministers vom 24. 12. 1928 betr. die Gerichtsvollzieher bei den Burggerichten (betr. die Appellationsgerichte in Warschau, Lublin und Wilna) 2174

943 (übersetzt) — des Justizministers vom 24. 12. 1928 über die vereidigten Dolmetscher 2175

944 (übersetzt) — des Justizministers vom 24. 12. 1928 über die Taxe für die vereidigten Dolmetscher 2177

945 (übersetzt) — des Justizministers vom 24. 12. 1928 über die gerichtlichen Sachverständigen 2178

946 (übersetzt) — des Justizministers vom 24. 12. 1928 betr. Bestimmung der Zahl der Zivilkammern beim Höchsten Gericht 2179

947 (übersetzt) — des Justizministers vom 24. 12. 1928 betr. die Bildung von Handelsabteilungen bei den Bezirksgerichten 2179

948 (übersetzt) — des Justizministers vom 24. 12. 1928 über die Bildung von Abteilungen ausserhalb des Bezirksgerichts 2180

949 (übersetzt) — des Justizministers vom 24. 12. 1928 betr. die Festsetzung der Zahl und die Bstimmung der Sitze der Untersuchungsrichter . . . . , 2180

950 — des Justizministers vom 24. 12. 1928 betr. die Bestimmung der Sitze und der Bezirke der Burggerichte im Gebiete der Hauptstadt Warschau, sowie der Kreise: Lublin, Lodz und Warschau . . . 2182

Mietsschutz für Arbeitslose.

Im Dziennik Ustaw Nr. 100 (1928) erschien eine ergänzende Verfügung zum Gesetz vom 11. April 1924 betreffend den Mieterschutz (Dz. U. Nr. 39, Pos. 406), die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft trat. Zum Abschnitt V des Moratoriums für Arbeitslose kommt in Artikel 23, Abs. 1 des Gesetzes vom 11. 4. 1924 betr. den Mieterschutz folgender Zusatz:

„Die Exmission auf Grund gerichtlicher Entscheidung aus solchen Wohnungen wird nicht durchgeführt, wenn der Arbeitslose Arbeit erhalten hat und ausser der laufenden Miete die rückständige Miete in Raten von 25 Prozent der laufenden Monatsmiete abzahlt."

Die einheitliche Front gegen das Antialkoholgesetz

Am 8. d. Mts. haben die Beratungen der Wojewodschaftsdelegierten der einzelnen Restaurateurverbände über die Frage des Antialkoholgesetzes und über die Revision der Ausschankkonsense in Warschau begonnen. Am ersten Tage waren 20 Delegierte der Restaurateurverbände erschienen. Nach einer den ganzen Tag andauernden Aussprache haben die Versammelten einmütig beschlossen, dem Vorstand der Zentrale der Verbände jegliche Vollmacht im Kampfe gegen das Antialkoholgesetz und zur Verteidigung der Konsense und zu energischen Schritten in diesen Angelegenheiten bei den massgebenden Kreisen der Regierung zu erteilen. Die Beratungen werden in den nächsten Tagen fortgesetzt. Am 9. d. Mts. kommen die Vertreter der Brauereien, Likör- und Weinfabriken und der Wein-Kolonialhändler gleichfalls in Warschau zusammen, um für eine Revision des Antialkoholgesetzes Stellung zu nehmen. Auch hier ist ein einmütiger Beschluss zu erwarten.

Steuerwesen und Monopole

Aufhebung der Steuervergünstigungen für Unternehmungen, die Auslandswaren führen.

Wie wir erfahren, hat das Finanzministerium an alle Kammern und Aemter ein Rundschreiben gerichtet, in dem es empfiehlt, jenen Unternehmungen, die Waren ausländischen Ursprungs führen, einige Vergünstigungen zu entziehen, die aus der Verordnung über die Umsatzsteuer resultieren. Danach sollen solchen Unternehmungen nicht die Ansprüche zustehen, die aus Art. 94 der Verordnung über die Gewerbesteuer hervorgehen, d. h. also ihnen gegenüber sollen Rückstände nicht amortisiert, auf Raten zerlegt werden u. dgl. m. Desgleichen sieht das Rundschreiben vor, dass der Grosshandel, der Luxuswaren führt und darüber keine Handelsbücher führt, nicht jener Begünstigung zuteil werden soll, wonach er 1 Prozent statt grundsätzlich 2 Prozent an Umsatzsteuer zu zahlen hat.

Obwohl der Kampf gegen den Import von Luxuswaren angesichts der nunmehr 20 Monate anhaltenden Passivität der Handelsbilanz verständlich erscheint, so fragt es sich doch, ob die soeben angeführten Praktiken uns dem angestrebten Ziel nach Aktivierung der Handelsbilanz näherbringen. Zudem darf nicht übersehen werden, dass Steuerverschärfungen, wie sie das Rundschreiben vorsieht, letzten Endes wieder auf dem Rücken des Konsumenten ausgetragen werden.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Das Fehlen hinlänglicher Vollmachten vor Gericht.

Wer den gerichtlichen Klageweg beschreitet, darf nicht versäumen, sich selbst oder seinen Vertreter mit den nötigen Vollmachten hierzu zu versehen. Ein solches Versäumnis kann den Prozess von vornherein zum Scheitern bringen, wie ein Fall lehrt, der letztens Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung in Warschau war. Es handelt sich hierbei um folgenden Sachverhalt:

Die Warschauer Telephon-Gesellschaft wurde von einem Vertreter der Firma A (G. m. b. H.) verklagt, weil sie dieser in der Zeit vom 1. Juli 1927 bis 1. März v. Js. 5460 Gespräche zuviel angerechnet hätte. Die bei der Firma vorgenommene Kontrolle habe ergeben, dass nur 7950 Gespräche stattgefunden haben. Ausserdem könne die Firma Zeugen beibringen. Daraufhin verlangte der Vertreter der Firma von der Gesellschaft Rückzahlung der zuviel gezahlten Beträge.

Zu Beginn der Verhandlung stellte der Vertreter der Gesellschaft den Antrag auf Abweisung der Klage mit dem Hinweise, dass nicht die Firma, die eigentliche Besitzerin des Telephonapparates, sondern nur einer ihrer Inhaber (Ignacy Miller) die Klage anhängig gemacht hat, also eine Person, mit der die Gesellschaft keinen Vertrag abgeschlossen habe.

Das Gericht gelangte zu folgender Erkenntnis:

Laut Art. 9 des Dekrets über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Geschäftsführer einer Gesellschaft berechtigt, diese unbeschränkt zu vertreten, und in deren Namen gerichtliche Angelegenheiten zu erledigen, und zwar einzeln oder zusammen im Einklang mit der handelsgerichtlichen Eintragung.

Aus der Handelsregisterabschrift geht nun hervor, dass Geschäftsführer der klagenden Firma Ignacy Miller und Aniela Miller und als solche berechtigt sind, die Gesellschaft den Behörden gegenüber zu vertreten; die anschliessende Bemerkung, dass für die Korrespondenz die Unterschrift eines Geschäftsführers genügt, deutet darauf hin, dass sämtliche Schritte der Firma bei den Behörden im Namen beider Geschäftsführer unternommen werden müssen.

Demzufolge muss die Klage, weil nur von einem Geschäftsführer erhoben, abgewiesen werden.

Unlauterer Wettbewerb im Agenturgeschäft.

Wer über ein Unternehmen oder einen Unternehmer unwahre Angaben macht, die geeignet sind, auf die Abnehmer abschreckend zu wirken oder den Kredit zu untergraben, verwirkt nach dem Gesetz vom 2. August 1926 (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 559) eine Geldstrafe bis zur Höhe von 12 000 zł. (Art. 9.)

Auf Grund dieses Artikels ging ein Handelsagent gegen eine Person klagbar vor, welche über ihn brieflich zwei von ihm vertretenen Firmen gegenüber im Sinne des Gesetzes strafwürdige Angaben gemacht hatte. Der Beklagte schützte vor, dass der Kläger, der für die besagten Firmen lediglich Aufträge entgegennimmt, als gewöhnlicher Agent über keinen Kredit verfüge und eine Agentur nicht als ein Unternehmen im Sinne des Gesetzes anzusehen sei; übrigens seien die bewussten Briefe ohne Einfluss auf das Verhältnis des Klägers zu den Firmen geblieben, da der Kläger sich weiterhin des Vertrauens derselben erfreue.

Der in 1. und 2. Instanz verurteilte Beklagte legte beim Obersten Verwaltungsgericht Berufung ein, das zu folgendem Erkenntnis gelangte:

Das Urteil der Vorinstanz ist rechtsgültig, da unter dem Worte „Unternehmen" im Art. 9 jede im eigenen Namen betriebene Erwerbstätigkeit zu verstehen sei. Ein Agent ist Kaufmann, betreibt Geschäfte unter eigener Firma und entrichtet Gewerbesteuer. Aus diesen Gründen muss der Art. 9 auch auf Agenten Anwendung finden.

Gutachten der Berliner Handelskammer über Handelsbräuche.

Handelsvertreter. Wenn einem Handelsvertreter, der Provision nach Eingang der Zahlungen erhält, Abrechnung für den verflossenen Monat bis zum 15. des folgenden Monats erteilt wird, ist die Abrechnung handelsüblich rechtzeitig erfolgt.

Reisender. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem ein Provisionsreisender, der nicht für einen Bezirk engagiert ist, auch Provision für direkte Geschäfte solcher Kunden erhält, die er seiner Firma nicht zugeführt hat.

Baugewerbe. Es lässt sich keine Uebung feststellen, nach welcher ein Vermittler, dem für die Vermittlung eines Bauauftrages in ursprünglicher Höhe von etwa 6000 RM. von der bauausführenden Firma eine Vermittlungsprovision von 5 v. H. zugesichert worden war, diesen Provisionssatz auch für Bauerweiterungen und Abänderungen fordern kann, die sich während der Bauarbeiten, und zwar im Laufe etwa eines Monats als notwendig herausstellen, und die die Gesamtbaukostensumme auf etwa 8000 RM. ansteigen liessen.

Holz. Im Berliner Holzgrosshandel ist bei waggonweisem Verkauf von Blockbrettern ein Bruttoverdienst des Grosshändlers von 15—20 v. H. angemessen.

Möbel. Ueber die Höhe der Provision für die Vermittlung eines Verkaufs von Möbeln aus der Tischlerwerkstatt hat sich kein Handelsgebrauch gebildet. In der Regel werden 5 v. H., zahlbar im Verhältnis zum Eingang des Verkaufspreises, bewilligt.

Parfümerie. Im Parfümeriefach werden üblicherweise den Reisenden kleine Musterflaschen zur Verteilung an die Kundschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Reisende darf jedoch ohne Erlaubnis seines Auftraggebers die Musterflaschen nicht aus den Originalflaschen nachfüllen.

Spedition. Unter Selbstabholer wird im geschäftlichen Leben für gewöhnlich derjenige verstanden, der die für ihn mit der Bahn eingetroffenen Güter durch eigene Leute oder eigenes Gespann abholen lässt, doch kommt es sehr häufig vor, dass Empfänger, um sich bezüglich Abholung ihrer Güter nicht festzulegen, sich diese von der Bahn avisieren lassen und die Benachrichtigung einem Spediteur zur Erledigung weitergeben. Die Inanspruchnahme eines bahnamtlich zugelassenen Rollfuhrunternehmers bedeutet keine Ersparnis an Zeit und Geld gegenüber der Inanspruchnahme eines freien Spediteurs, zumal der freie Spediteur vielfach den Wettbewerb mit dem bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer durch allerlei Vorteile, die er dem Kunden bietet, zu seinen Gunsten zu entscheiden versucht.

Holzschuhe. Im Handel mit Holzschuhen besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem der Händler diese dem Holzschuhmacher erst nach vier Wochen oder noch längerer Zeit, nachdem er selbst die Holzschuhe weiterverkauft hat, zu bezahlen braucht. Es besteht auch kein Handelsgebrauch, nach welchem der Lieferer fehlerhafte Holzschuhe auch bei nicht rechtzeitiger Rüge noch nach 1 oder 2 Jahren zurücknehmen muss.

Buchhandel. Im Buchhandel wird nach Handelsgebrauch der Provisionsanspruch des Reisenden, der ein in Teillieferungen erscheinendes Sammelwerk verkauft, durch den Kaufabschluss noch nicht in voller Höhe, sondern nur zu dem Teile fällig, der den bereits erschienenen Lieferungen entspricht. Nach Massgabe des Erscheinens werden auch die weiteren Teile der Provision fällig, wobei der Buchhändler gewöhnlich einen kleinen Teil für etwaige Ausfälle und Zinsverluste zurückbehält.

Pelzwaren. In der Pelzbranche besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem zur Ansicht übersandte Pelzwaren als fest übernommen betrachtet werden, wenn nicht die Rückgabe in einer Frist von 3—5 Tagen erfolgt. Im allgemeinen werden längere Fristen gewährt. Vielfach wird nach einiger Zeit Rückfrage beim Kunden gehalten, ob die Ansichtssendung behalten wird oder nicht. Auch bezüglich der Abholung oder Zusendung bedarf es besonderer Vereinbarung, da auch hier keine einheitlichen Handelsgebräuche bestehen.

Geld- und Börsenwesen.



Der Staatshaushalt für das Jahr 1929-30.

Finanzminister Czechowicz beschäftigte sich vor kurzem mit dem Haushalt für 1929/30. Der dem Sejm vorgelegte Voranschlag für dieses Budgetjahr sieht eine Gesamtsumme der Einnahmen im Betrage von 2809 Millionen Złoty vor, denen Gesamtausgaben in der Höhe von 2802 Millionen Złoty gegenüberstehen. Beim Vergleich mit der Ausgabensumme des gegenwärtigen Etats ist eine Steigerung von 128 Millionen Złoty, d. i. um 5 Prozent, festzustellen. Das Problem des Budgets, so führte der Finanzminister aus, kann nicht von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage getrennt behandelt werden. Ohne zu übertreiben, muss ich feststellen, dass Polen entschieden den Weg eines raschen wirtschaftlichen Aufstieges betreten hat. Das Gleichgewicht im Staatshaushalt hat eine Atmosphäre des Vertrauens zur Staatswirtschaft geschaffen. Wir waren aber auch in der Lage, finanzielle Reserven zu schaffen. Der Saldo dieser Reserven belief sich am 1. September 1928 auf 502 Millionen Złoty. Wir haben im Jahre 1927/28 für Investitionszwecke 497 Millionen Złoty ausgegeben, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass ein spezielles Gesetz, die ausserordentlichen staatlichen Investitionen betreffend, eine Ausgabe von 83 Millionen Złoty vorsieht. Die günstige Lage hat im Zusammenhang mit der Stabilisierungsanleihe nicht nur die Stabilität unserer Währung gesichert, sondern auch zu einer Konsolidierung der Wirtschaftsverhältnisse im allgemeinen geführt. Zu den erfreulichen Erscheinungen zählt die erreichte Stabilisierung der Preise. Die Spareinlagen im ganzen Lande betrugen am 1. Januar 1927 1533 Millionen Złoty. Am 1. September 1928 erreichten sie die Höhe von 1860 Millionen Złoty. Die industrielle Produktion weist einen weiteren Fortschritt auf. Gegenüber manchen Gerüchten muss ich betonen, dass eine Erschütterung unserer Valuta bei dem gegenwärtigen Stande der staatlichen Wirtschaft und der ausserordentlich starken Basis der Bank Polki ausgeschlossen ist. Wir dürfen jedoch die Gefahr eines dauernden Defizits der Handelsbilanz nicht aus den Augen lassen, wenn auch die Passivität unserer Handelsbilanz den natürlichen Tendenzen des Landes, den Wiederaufbau zu fördern, hauptsächlich zuzuschreiben ist. Im Zusammenhange damit ist die Erlangung von ausländischen Kapitalien für produktive Zwecke unbedingt notwendig. Die Frage der Hebung der Produktion in Polen ist ein Kreditproblem. Entscheidend auf dem Gebiete des Kreditwesens wird ausschliesslich das Vertrauen zur Finanzpolitik unseres Staates sein. Ein übermässiger Einfluss des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete ist nicht das Ziel der Regierungspolitik, sondern die Regierung ist der Ansicht, dass die Zukunft Polens in der Entwicklung der Privatinitiative gelegen ist.

Erhöhung des Zinssatzes für Dollareinlagen.

Wie wir erfahren, beabsichtigen die Banken den Unterschied bei der Zinsgewährung von Dollareinlagen, die zwischen Polen und den Nachbarstaaten bestehen, auszugleichen. Der Zinssatz ist bei diesen Einlagen in Polen niedriger als im Auslande, so dass diese Gelder lieber in Danzig oder in Deutschland als in Polen untergebracht werden. Das Finanzministerium soll angeblich dazu schon seine

Einwilligung ausgesprochen haben, so dass eine Erhöhung von 3 Prozent auf 4 Prozent pro anno in nicht langer Zeit erfolgen wird. Gleichzeitig betont die Bankenvereinigung, dass es sich hierbei nicht um eine Revision aller Bankeinlagen handelt, wie unberufene Kreise verbreitet haben, sondern nur um eine Anpassung unserer Zinssätze an ausländische Verhältnisse.

Die Lage der Privatbanken.

Die Entwicklung der polnischen Privatbanken ist günstig. Ihre Eigenkapitalien erhöhten sich im Laufe der ersten 3 Quartale v. Js. um 38.2 Millionen zł (auf 238.1 Millionen); die Reserven stiegen um 13.7 Millionen (auf 39.8).

Die fremden Kapitalien erhöhten sich wie folgt:

	31. 12. 27	30. 6. 28	30. 9. 28
Einlagen	492.3	674.1	675.5
Konto-Korrent	307.2	259.3	288.1
Loro-Banken	73	92.3	109.9
Nostro-Auslandsbanken	165.5	239.8	256.8

Die Einlagen erhöhten sich in den beiden ersten Quartalen um 31.4 Prozent, im dritten Quartal um 4.4 Prozent. Von den Einlagen entfielen am 30. 9. auf Termineinlagen 315.1 Millionen, a vista-Einlagen 261.4 und Sparbeträge 99.1.

Die Summe der Kredite stieg von 1 254.3 (Ende 1927) auf 1 693.9 Millionen (Ende September). Die flüssigen Aktiva erhöhten sich von 680 auf 736.7 Millionen; die Verbindlichkeiten stiegen von 1 238.5 auf 1 328.4 Millionen. Die Kassareserven fielen von 19 auf 11 Prozent. Die Handelskosten betrugen 78 Prozent der Zinsen und Provisionen.

Die vorstehende Zusammenstellung umfasst 63 Aktienbanken und 5 Bankhäuser.



Verkehrswesen.



Beförderung von „Wurf"-Sendungen durch die Post.

In einer Verordnung des Post- und Telegraphenministers vom 17. Dezember 1928 (Dz. Ustaw Nr. 103) wird die Beförderung von Drucksachen unter der Bezeichnung „Druki bez adresowe" (Drucksachen ohne Adresse) eingeführt. Diese „adressenlosen Drucksachen" sollen ausschliesslich Reklamezwecken dienen. Die Sendungen müssen ausserdem den Bestimmungen der Verordnung des Post- und Telegraphenministers vom 5. April 1927 über die Annahme von Drucksachen entsprechen mit folgenden besonderen Bestimmungen: a) das Gewicht einer gewöhnlichen adressenlosen Drucksache darf 50 g nicht überschreiten, b) die Postgebühr für jede adressenlose Drucksache muss bei der Aufgabe durch Briefmarken nach dem Posttarif für Drucksachen entrichtet werden, c) die adressenlosen Drucksachen müssen im Postamt oder in der Postagentur aufgegeben werden, d) gleichzeitig müssen wenigstens 500 dieser Drucksachen aufgegeben werden, e) auf jeder dieser Drucksachen muss an Stelle der sonstigen Adresse die Art der Unternehmen der Werke oder der Berufe der Empfänger vermerkt sein. Für Berufsverbände muss es z. B. heissen: für Schneider und weiter für andere: für Papiergeschäfte, für die Verkäufer von Tabakerzeugnissen und für alle grösseren Magazine usw., die sich im städtischen Bezirk des Postamtes befinden. Unter obige Angaben und Beispiele fallen jedoch nicht die Begriffe und Beschreibungen, wie z. B. für Tierfreunde, für Jäger usw., da diese Adressen eine Zustellung nicht ermöglichen. Die Adresse kann gleichzeitig für zwei Arten des Handels oder Geschäfts, jedoch nicht mehr als für drei Adressaten lauten, wie z. B. für Mehlgeschäfte, für Bäcker, für Konditoren. Die Drucksachen werden von dem Postamt an die einzelnen gewünschten Postagenturen zur Austragung weiter gegeben. Im Falle, dass eine Bestellung der ganzen Aufgabe nicht möglich ist, werden die restlichen Drucksachen weder nach anderen Orten versandt, noch dem Aufgeber zurückgestellt. Die Verordnung ist am 1. Januar 1929 in Kraft getreten.

Radioindustrie und Rundfunkentwicklung in Polen.

Noch vor nicht langer Zeit war das junge polnische Radiowesen vollkommen auf das Ausland angewiesen. Innerhalb des Jahres 1928 sind jedoch infolge einer Schutzzollpolitik viele Fabriken dieser Industrie neu gegründet oder ausgebaut worden. Augenblicklich werden nur noch grundsätzliche Teile, wie Magneten, Muscheln und Membranen, eingeführt, die hier für Lautsprecher und Kopfhörer verwendet werden. Die Philipps-Röhrenfabrik stellt durchaus befriedigende Ware her. Auch auf dem Gebiete der Akkumulatoren und Anodenbatterien hat man sich selbständig gemacht. Jede der einzelnen radiotechnischen Gesellschaften und Firmen hat ihre besonderen Empfangsgerätetypen herausgebildet, und zwar in Anlehnung an Auslandstypen. Die Preise für Empfangsgeräte weisen eine grosse Spanne auf, so dass sogar dem minderbegüterten Bevölkerungsteil eine Empfangsanlage ermöglicht wird. Die Geräte kosten für Detektorempfänger von 15 zł an bis zu Röhrenapparaten von 1000 zł; Lautsprecher sind schon für 40 zł und Kopfhörer für 12 zł zu erhalten. Die Kundschaft setzt sich grösstenteils aus der mittleren Grosstadtbevölkerung zusammen, während die Kleinstädte und das Land weniger Interesse für eine Radioanlage bekunden. Auch die Rundfunksender haben ihre Sorgen. Denn nicht genug, dass sich die polnische Bevölkerung schon an und für sich wenig für ein Radioabonnement entschliessen kann, so ist noch das Schwarzhören an der Tagesordnung. Die Verwaltungen der Rundfunkgesellschaften sehen daher nur eine Rettung: Jeder Bürger soll nach italienischem Muster mit einer Steuer in Höhe von 1 zł belastet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er Mitglied des polnischen Rundfunks ist oder nicht. Dadurch wäre die kostspielige Kontrolle des Schwarzhörens hinfällig und auch so mancher schwerfällige Bürger würde sich leichter zum Ankauf eines Radioapparates bewegen lassen. Auch die radiotechnischen Firmen verlangen die vollkommene Aufhebung der gesetzmässigen „Luxussteuer" in Höhe von 2 Prozent für inländische und in Höhe von 20 Prozent für ausländische Fabrikate. Da die zuständigen Behörden schon seit langer Zeit von sich nichts hören lassen, haben die in einem Verband organisierten Radiofirmen beschlossen, diese Steuer vollkommen zu boykottieren und haben auch schon seit Oktober des vergangenen Jahres mit der Einkassierung dieser Steuer aufgehört. Der starke Bargeldmangel zwingt die Unternehmen zur Kreditgewährung bei grösseren Einkäufen bis zu 4 Monaten. Eine allgemeine Besserung der Lage wird von den interessierten Kreisen erwartet, wenn die Verordnung über den Erwerb von Radioempfangsgeräten durch die Landgemeinden in Anwendung gebracht wird.

Der Verbandstarif zwischen Danzig und Deutschland.

Die Posener Eisenbahndirektion gibt bekannt, dass am 1. Januar 1929 der Verbandstarif für gewöhnliche Waggonsendungen zwischen den Eisenbahnstationen und der Freien Stadt Danzig einerseits und den Stationen Deutschlands andererseits in Kraft getreten ist. Der Tarif enthält allgemeine Tarifvorschriften, ein Verzeichnis der im Tarif enthaltenen Waren, Tarife für die einzelnen Waren, sowie Richtungsvorschriften in einem besonderen Heft. Der Tarif gilt für Sendungen in der Richtung von Polen nach Deutschland für: Eier, Kartoffelflocken getrocknet oder gedämpft, Melasse (nur für Futterzwecke), Holz in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustande, Oele und Mineralfette. In der Richtung von Deutschland nach Polen für: künstliche Düngemittel, Porzellanerzeugnisse, Fayence und Majolika, Feldspat und Flusspat, Steine und Lehm. In beiden Richtungen, d. h. aus Polen nach Deutschland und umgekehrt für: Futtermittel, Getreide und Hülsenfrüchte und Eisenschrott. Diesem Tarif unterliegen 490 polnische Stationen, darunter 82 Stationen im Gebiet der Posener Eisenbahndirektion. Der Tarif kann angewandt werden, wenn der Absender die Bedingungen des Tarifs erfüllt hat und wenn die Grenzzollangelegenheit erledigt ist. Der Tarif kann für 10.60 zł je Exemplar und die Richtungsvorschriften im Preise von 13.80 zł je Exemplar in der Posener Eisenbahndirektion, Zimmer 219, oder aber durch Vermittlung der Eisenbahnstationskassen erworben werden.

Wo bleiben die Kühlwaggons?

Der seit längerer Zeit anhaltende starke Frost hat den Molkereien und Milchgenossenschaften grossen Schaden zugefügt. Die in der Hauptstadt eintreffenden Milchtransporte in Blechkannen werden von der Eisenbahn in ungesicherten Waggons befördert. Der Frost hat somit ungehinderten Zutritt und die Folge davon ist, dass bis jetzt mehr als 30 Prozent der gesamten Milchkannen geplatzt und dadurch unbrauchbar geworden sind. Im Auslande werden für diese Zwecke nur besondere Kühlwaggons benutzt, die gegen starke Kälte und überhaupt gegen Witterungseinflüsse sehr gut sichern. Auch die polnische Eisenbahndirektion besitzt 20 dieser Waggons, aber sie benutzt sie nur gegen eine besondere Zuschlagsgebühr, die die Versandkosten derart hinaufschraubt, dass keine polnische Molkerei diese Waggons benutzen kann. Und so kommt es, dass die polnischen Kühlwaggons unbenutzt in den Remisen herumstehen oder aber nur hier und da in Ausnahmefällen ausgeliehen werden. Die Eisenbahndirektion würde also durch die Aufhebung dieser besonderen Zusatzgebühr nur Nutzen ziehen.

Die Verstaatlichung der polnischen Luftschiffahrt.

☰ Nach längeren Verhandlungen über die finanziellen Bedingungen der Uebernahme des Vermögens der bisherigen privaten Gesellschaften wird nunmehr die Verstaatlichung durchgeführt, soweit die erteilten Konzessionen mit diesem Jahre ablaufen. Auch diese privaten Gesellschaften befanden sich schon im Genuss grosser staatlicher Beihilfen sowie auch kommunaler Unterstützungen. Man glaubt daher, dass die dem Staat entstehenden laufenden Kosten durch die formelle Verstaatlichung nicht grösser werden. Mit der bedeutendsten Flugreederei „Aerolot" ist bereits ein Abkommen getroffen worden, wonach die Gesellschaft für die Uebernahme ihres gesamten Eigentums mit 1,5 Mill. Złoty abgefunden wird. Ueber die Einzelheiten der Organisation der künftigen staatlichen Luftverkehrsgesellschaft ist noch nichts bekannt geworden. Es ist aber anzunehmen, dass sie nach den durch die Verordnung des Staats-

präsidenten über die Kommerzialisierung staatlicher Unternehmen geschaffenen Mustern und wahrscheinlich unter Beteiligung gewisser Kommunalverbände erfolgen wird. Die Gesellschaft „Aerolot" verwendete in ihrem Dienst bisher Junkers-Metallflugzeuge. Bei der Uebernahme in Staatsregie werden voraussichtlich nur noch Fokker-Flugzeuge, wie sie im letzten Frühjahr auch von der „Schlesischen Luftverkehrs-A.-G." in Kattowitz angekauft worden sind, um eine Linie Kattowitz—Warschau einzurichten, auf den polnischen Linien verkehren. Mit der zweiten Gesellschaft „Aero" schweben die Verhandlungen noch. Die „Aero", die die Linie Warschau—Posen betreibt, hat übrigens die ihr verliehenen Konzessionen aus Kapitalmangel niemals ganz auszunutzen vermocht. Die internationale Gesellschaft „Cidna", die den Luftverkehr zwischen Warschau und Prag unterhält, wird in ihren Rechten bleiben. Im Zusammenhang mit der Verstaatlichung des Flugverkehrs wird man nicht nur daran gehen, das inländische Verkehrsnetz weiter auszubauen und z. B. Krakau mit Kattowitz, Kattowitz mit Lodz und Warschau sowie mit Posen und Danzig zu verbinden, sondern auch den Verkehr mit dem Ausland zu verbessern. So ist daran gedacht, eine direkte Verbindung zwischen Krakau und Budapest ohne Zwischenlandung auf tschechoslowakischem Boden zu schaffen. Doch sträubt sich die Tschechoslowakei bekanntlich auch gegenüber anderen Staaten in allen solchen Fällen, wo keine Landung auf den tschechoslowakischen Flugplätzen vorgesehen ist, gegen das Ueberfliegen ihres Territoriums durch ausländische Verkehrsflugzeuge, während sie andererseits auch keine Neigung zeigt, Subventionen für den Fall der Zwischenlandung zu gewähren. Die Linie Warschau—Wien würde ebenfalls dem neuen Staatsunternehmen zufallen. Besonders interessiert ist Polen ferner an einer direkten Verbindung Warschau-Bukarest. Einem späteren Luftverkehrsabkommen mit Deutschland bleibt es vorbehalten, die Linie Berlin—Breslau—Gleiwitz nach Kattowitz, Krakau und Lemberg weiter zu führen, von wo Anschlüsse nach Odessa, Kiew usw. hergestellt werden könnten. Wenn die bis 1. Januar 1931 laufende Konzession der „Cidna" beendigt sein wird, käme als besonders aktuell eine direkte Verbindung Warschau—Breslau in Frage, wobei die natürliche Fortsetzung über Prag nach München seit vorigem Jahre gegeben ist. Endlich darf beim Abschluss eines Handelsvertrages mit Deutschland auch mit der baldigen Einrichtung des Luftverkehrs Berlin—Warschau über Posen gerechnet werden. Ein vor einigen Wochen zur Internationalen Luftfahrtausstellung in Berlin geflogenes polnisches Passagierflugzeug legte diese Strecke in vier Stunden zurück, während die schnellste Eisenbahnverbindung zwischen diesen beiden Hauptstädten jetzt noch mehr als das Dreifache dieser Zeit benötigt.

Messen und Ausstellungen.



Quartiere für die Besucher der Allgemeinen Landesausstellung.

Um einem Quartiermangel während der Allgemeinen Landesausstellung in Posen vorzubeugen, hat der Magistrat ein Städtisches Quartierbüro im Gebäude des Posener Messeamtes, Głogowska 42, eingerichtet. Während der Ausstellung wird eine Zweigstelle dieses Büros in dem im Bau befindlichen Tunnel des Hauptbahnhofes tätig sein. Das Büro verfügt über ein Kapital von 3 Millionen Zloty und wird täglich mindestens 25 000 Quartiere bereitstellen. Für diesen Zweck kommen folgende Objekte in Betracht: das 400 Zimmer enthaltende Ausstellungshotel an der ul. Grunwaldzka, die Universitätsgebäude, 13 Posener Privathotels, die zum Teil ausgebaut werden, Pensionate, Schulen, verschiedene staatliche und städtische Gebäude, Privatwohnungen, Kasernen und Zelte. In einem Aufruf werden die Wohnungsinhaber der Stadt Posen ersucht, möglichst alle freien Zimmer bereitzustellen und beizeiten anzumelden.

Ein Messehotel-Hochhaus in Leipzig.

Nachdem Leipzig in dem imposanten Bau des Bankhauses Kroch am Augustusplatz das erste Hochhaus erhalten hat, plant man jetzt die Errichtung eines zweiten Hochhauses, das als Messehotel dienen und auf dem Schulplatz in Leipzig, also unmittelbar beim Ring-Messhaus und nahe dem Hauptbahnhof, errichtet werden soll. Das Messehotel-Hochhaus will einem Teil der Ausländer, die bisher während der Messe auf Privatquartiere angewiesen waren, eine Unterkunftsmöglichkeit bieten. Die Baukosten des Messehotel-Hochhauses, das etwa 45 Meter hoch sein wird, werden auf 8½ Millionen Reichsmark beziffert. Das Hotel-Hochhaus wird etwa 700 bis 800 Zimmer, sämtlich mit Badeeinrichtung, enthalten, von denen jedoch nur ein Teil für den Dauerbetrieb bestimmt ist, während die übergrosse Mehrzahl ausserhalb von Messen, Kongressen, Ausstellungen usw. stillgelegt werden soll, um dem Leipziger Hotelgewerbe keine Konkurrenz zu machen. In dem Hotel-Hochhaus wird ein Restaurant und ein Kaffeehaus eingerichtet, weiterhin sind Rauch-, Schreib- und Lesezimmer und vor allem auch Säle für Versammlungen, Auktionen und sonstige Zwecke vorgesehen.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Kongress der polnischen Volkswirte.

In dem Bestreben, der polnischen Volkswirtschaft jene Wege zu weisen, die beschritten werden müssen, damit der Staat im wirtschaftlichen Kampf seinen Platz behaupten kann, wird im Jahre 1929 ein Kongress der Volkswirte zusammentreten.

Das Programm des Kongresses, der drei Tage dauern soll, ist bereits in grossen Umrissen festgelegt. Die vom Kongress zu behandelnden Themen greifen in die wichtigsten aktuellen Wirtschaftsprobleme Polens ein.

Vor allem wird der Frage der wirtschaftlichen Ausbildung grösste Aufmerksamkeit gewidmet werden. So sind nachstehende Referate vorgesehen:

1. die Bedeutung der wirtschaftlichen Ausbildung im sozialen Leben der Gegenwart, deren Aufgaben und Arten (unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser Frage für die Hebung der Rolle, die die volkswirtschaftliche Publizistik zu spielen hat);
2. die höhere volkswirtschaftliche Bildung in Polen, deren Bedeutung, Stand, Aufgaben, Organisation (unter Berücksichtigung der Bedeutung der höheren wirtschaftlichen Ausbildung für die Hebung der Leistungsfähigkeit der Staatsbeamten und der Rolle des Staates);
3. die Bedürfnisse der Volkswirtschaftslehre in Polen, die Bedeutung der wissenschaftlichen Institute, die wichtigsten Gebiete der volkswirtschaftlichen Wissenschaft, die bearbeitet werden müssen;
4. die wirtschaftliche Ausbildung im Berufs- und allgemeinen Schulwesen, sowie die Rolle dieses Faktors im Volksschulwesen (unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Vorbereitung der Volksschullehrer).

Wie hieraus zu ersehen ist, wird der Frage der volkswirtschaftlichen Ausbildung weitgehende Aufmerksamkeit gewidmet, da man sich vollkommen bewusst ist, dass die wirtschaftliche Zukunft des Landes erst dann als gesichert betrachtet werden kann, wenn der volkswirtschaftliche Gedanke in weitesten Kreisen der Bevölkerung im Wege der Schulerziehung Fuss gefasst haben wird.

Ein zweites Problem, das einer gründlichen Untersuchung bedarf, ist das der Konjunkturforschung, das auf dem Kongress eingehend behandelt werden wird. Es sollen also in Einzelvorträgen nachstehende Fragen erörtert werden: 1. die Methoden der Konjunkturforschung und die Probleme der Prognose; 2. der Einfluss der Konjunktur auf die Handelsbilanz; 3. die Konjunktur und das Problem der Kapitalisierung sowie der Kapitalflucht; 4. der Verlauf der Konjunktur in der Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Weltkrise; 5. die Konjunkturen und das Problem der Stabilisierung des Wirtschaftslebens sowie der wirtschaftlichen Entwicklung; 6. die Politik der Emissionsbanken im konjunkturellen Verlauf. In besonderen Vorträgen wird die Theorie der Wirtschaftskrisen sowie der Verlauf der Konjunktur in Polen und den Nachbarländern eingehend behandelt werden.

Schliesslich wird sich der Kongress mit jenen Fragen beschäftigen, die sich auf die Rationalisierung der Produktion beziehen. In diesem Belange sind nachstehende Vorträge vorgesehen:

1. die Rationalisierung und Kartellisierung als Faktoren der Planmässigkeit in der Produktion; 2. die Tendenz zur Rationalisierung und Kartellisierung in der Weltwirtschaft; 3. staatliche und zwischenstaatliche Kartelle; 4. die Kartellisierung der polnischen Industrie; 5. die Rationalisierung in der Landwirtschaft. Hieran anschliessend sollen Vorträge vorbereitet werden, die den Einfluss der Rationalisierung und Kartellisierung auf die Arbeit und deren Ergiebigkeit, auf den Beschäftigungsstand und Löhne sowie auf die Warenpreise in Betracht ziehen, ferner ein Vortrag über den Anteil und Einfluss der ausländischen Kapitalien in der polnischen Industrie.

Dies wäre in grossen Zügen das Programm des bevorstehenden ersten Kongresses der polnischen Volkswirtschaftler. Wiewohl das Programm nur die aktuellsten Hauptprobleme umfasst, muss angenommen werden, dass alle Fragen, die mit diesen Problemen irgendwie im Zusammenhang stehen, Gegenstand eingehender Erörterungen werden dürften. Schon die Tatsache allein, dass auf dem Kongress sich Volkswirtschaftler aus ganz Polen einfinden werden und eine allseitige Aussprache über die brennendsten Fragen unseres Wirtschaftslebens zu erwarten ist, verdient besonders unterstrichen zu werden, umsomehr, als sicherlich gewisse Gedanken und Ideen sich behaupten werden, die zu Grundlagen unserer künftigen Wirtschaftspolitik werden könnten. Da insbesondere nicht nur Theoretiker, sondern auch Vertreter des praktischen Wirtschaftslebens zu Worte kommen dürften, sind aus dieser Verbindung von Theorie und Praxis günstige und nutzbringende Erfolge zu erhoffen.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 9. Januar. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty franko Station Poznań. Richtpreise: Weizen: 41.50—42.50, Roggen 32.75 bis 33.25, Weizenmehl 65proz. mit Sack 59.50—63.50, Roggenmehl 70proz. mit Sack 46.50, Hafer 30.50—31.50, Braugerste 34—36, Mahlgerste 32—33, Weizenkleie 25.25—26.25, Roggenkleie 25.25—26.25, Sommerwicke 39—41,

Peluschken 37—39, Felderbsen 45—48, Viktoriaerbsen 65—70, Folgererbsen 59—64, Kartoffelflocken 30.25, Leinsamen 36—38 Prozent 53—54, Sonnenblumenkuchen 48—52 Prozent 48—50, Soyaschrot 46—48 Prozent 48—50. Gesamttendenz: ruhig. Braugerste in ausgesuchten Sorten über Notiz.

Die Posener Saatenfirma Otmianowski notiert folgende Richtpreise für 100 kg Dominialware in mittlerer Durchschnittsqualität in Złoty: Rotklee 215—265, Weissklee 180—280, Schwedenklee 330—400, Gelbklee, enthülst 170—220, Gelbklee in Hülsen 80—90, Wundklee 190—220, engl. Raygras, inländisch 90—110, Timothy 50—60, Seradella neuer Ernte 44—48, Sommerwicken 39—41, Peluschken 37—39, Winterwicke 75—85, Viktoriaerbsen 65 bis 70, grüne Folgererbsen 59—64, kleine Felderbsen 45—48, Senf 68—74, Sommerrübsen 75—88, Buchweizen 39—41, Hanf 100—115, Leinsamen 80 bis 86, Hirse 44—53, Blaumohn 95—105, Weissmohn 135—150, blaue Lupinen 23.50—25, gelbe Lupinen 26—27.

Das statistische Büro der Warschauer Getreide- und Warenbörse hat für die vier Hauptgetreidesorten für die Zeit vom 1. 1. bis 6. 1. 1929 folgende Durchschnittspreise für 100 kg in Złoty errechnet:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Inland:				
Warschau	46.25	35.75	34.75	33.62
Lemberg	48.25	35.50	37.50	31.00
Krakau	46.50	35.93	37.50	35.87
Posen	42.00	33.65	35.00	31.17
Ausland:				
Prag	48.77	44.68	46.81	44.59
Brünn	47.43	44.41	46.00	42.45
Wien	44.20	42.26	50.00	40.42
Hamburg	44.67	43.24	37.01	34.04
Berlin	42.89	42.45	47.97	41.65
Liverpool	45.30	—	—	38.65
Buenos Aires	35.53	—	—	27.48
Chikago	37.64	36 66	—	30.08
New York	42.09	40.31	—	34.53

B r o m b e r g, 9. Januar. Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 41 bis 42, Roggen 32—33, Futtergerste 31—32, Braugerste 34—35, Felderbsen 43—45, Viktoriaerbsen 64—68, Hafer 29.50—30.75, Roggenkleie 26, Weizenkleie 27.50. Tendenz schwach.

K a t t o w i t z, 9. Januar. Inlands- und Exportweizen 42, Inlandsroggen 34—35, Exportroggen 39—40, Inlandshafer 34—35, Exporthafer 39—40, Inlandsgerste 40—41, Exportgerste 44—45, Leinkuchen franko Empfangsstation 49—50, Weizen- und Roggenkleie 28—29, Stroh 9.50—10.50.

Vieh und Fleisch.

P o s e n, 8. Januar. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 651 Rinder (darunter 67 Ochsen, 182 Bullen, 402 Kühe und Färsen), 1516 Schweine, 437 Kälber und 150 Schafe, zusammen 2754 Tiere.

Man zahlte für 1 kg Lebendgewicht:

Rinder: B u l l e n: vollfleischige jüngere 134—136, mässig genährte junge und gut genährte ältere 116—126. — F ä r s e n u n d K ü h e: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 162—170, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 140—148, mässig genährte Kühe und Färsen 120—128, schlecht genährte Kühe und Färsen 90—100.

Kälber: beste, gemästete Kälber 166—170, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 150—154, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 140—144, minderwertige Säuger 130—134.

Schafe: S t a l l s c h a f e: Mastlämmer und jüngere Masthammel 140, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 126, mässig genährte Hammel und Schafe 100.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 200—204, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 192—196, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 186—190, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 176—1[illegible]0, Sauen und späte Kastrate 150—190.

M a r k t v e r l a u f: ruhig.

W a r s c h a u, 9. Januar. Der heutige Schweinemarkt verlief sehr belebt. Verkauft wurden mehr als 700 Stück bei einem Auftriebe von 1260 Stück. Für 1 kg Lebendgewicht zahlte man 1.80—2.25 zł loko stadt. Schlachthaus.

K a t t o w i t z, 8. Januar. Am 5. d. Mts. fand in Kattowitz die Generalversammlung des polnischen Viehexportsyndikats statt, auf der der polnische Verband selbständiger Kaufleute und Schweineexporteure aus Kleinpolen in das Syndikat aufgenommen wurden. Weiter wurden Zoll- und Ausfuhrfragen gelegentlich der deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen, sowie die Frage einer Erhöhung des Anlagekapitals des Syndikats besprochen.

W i e n, 8. Januar. Auf dem heutigen Schweinemarkt betrug der Auftrieb 14 468 Stück, wovon auf polnische Einfuhr 8697 Tiere entfallen. Gezahlt wurden 1.90—2.35 sh für 1 kg Lebendgewicht.

Fische und Geflügel.

L u b l i n, 7. Januar. Am hiesigen Fischmarkt ist das Geschäft verhältnismässig klein. Notiert wird für 1 kg im Kleinhandel: Karpfen und Karauschen lebend 4.50, tot 4, Hecht lebend 5, tot 4.50, Schleie tot 3.50, andere durchschnittliche Fischsorten 2.50, kleinere Fischsorten 1.25 zł. Tendenz schwach.

L u b l i n, 7. Januar. Am hiesigen Geflügelmarkt ist das Geschäft lebhaft. Notiert wird pro Stück in Złoty: Hühner 5—6.50, Hähne 7—9, Mastenten 5.50—7.50, Mastgänse 12—14, Puthähne 18—20, Puthennen 15—18 zł je nach Grösse.

Eier.

W a r s c h a u, 8. Januar. Der Verband der Eier- und Molkereigenossenschaften notiert ab 9. d. Mts.: Frische Eier pro Originalkiste (24 Schock) 325—340 zł franko Lager Warschau bei fester Tendenz, Kalkeier pro Kiste 220—245 zł franko Lager Warschau. Tendenz schwächer.

B o c h n i a, 7. Januar. Informationsbericht der Firma L. Strisower: Frische Eier pro Schock 12 zł, je 24 Schock 300 zł, für 2 halbe Kisten franko deutsche Grenze 37.50—38 Dollar bei fester Tendenz. Kalkeier pro Kiste 240 zł bei einem Inhalt von 24 Schock und bei schwächerer Tendenz.

L u b l i n, 9. Januar. Am hiesigen Eiermarkt ist die Lage unverändert. Trinkeier 300—310 zł die Kiste, Kalkeier 215—230. Angebot ausreichend, Tendenz uneinheitlich und von der Witterung abhängig.

Molkereierzeugnisse.

W a r s c h a u, 8. Januar. Der Verband der Eier- und Molkereigenossenschaften für Warschau, Wilna, Lodz und Lublin notiert für 1 kg im Grosshandel ab 9. d. Mts.: Molkereibutter 1. Sorte 7.40—7.70, 2. Sorte 7—7.30. Tendenz schwach. Zufuhren starker.

B r o m b e r g, 7. Januar. Grosshandelspreise loko Bromberg für 1 kg in Złoty: Tafelbutter 7.60—7.80, Speisebutter 7—7.40, Tilsiter und Limburger Vollfettkäse 4.40, halbfett 3—3.40, Allgäuer Käse 4.80, Romadour vollfett 4.40, halbfett 3, Limburger Magerkäse 0.80—1, Quark 0.90. Tendenz für Butter schwächer, für Käse ruhig.

Oele und Fette.

W i l n a, 7. Januar. Leinöl im Waggonhandel über 10 t netto ohne Fässer 2.10 je kg, in mittleren Grosshandelsgeschäften 2.20 zł, Firnis im Waggonhandel über 10 t netto 2.35 zł. Tendenz ruhig.

L u b l i n, 7. Januar. Am hiesigen Speiseölmarkt ist die Belebung recht gut. Notiert wird für 1 kg im Grosshandel: Rapsöl 2.25—2.30, Leinöl 2.30, Nussöl 3. Tendenz fest. Für Rohmaterial steigen die Preise wegen kleinen Angebots. Feuchter Raps 75, trockener gesunder Raps 85—95, Leinsaat 75, Rapskuchen 45, Leinkuchen 55 zł für 100 kg loko Lublin. Tendenz steigend.

Gemüse.

W a r s c h a u, 7. Januar. Amtliche Grosshandelspreise des Warschauer Gemüsemarktes für 100 kg in Złoty: Wrucken 13—15, harte Zwiebeln 1. Sorte 24—28, 2. Sorte 20—22, weisses Kraut 24—25, rotes Kraut 21—24, Mohrrüben 12—14, Herbstpetersilie 45—50, Sellerie 60—90, Speisekartoffeln 11—13, Notierungen für 16 kg: Spinat 10—12, Brüsseler Kraut 16—24, Meerrettich für 1 kg 1.50—2.

Zucker.

W a r s c h a u, 9. Januar. Notierungen für 100 kg loko Lager einschl. Sack und Akzise: Einfacher Kristallzucker 146, extra Sorte (Gosławice) 147, Kristallraffinade Zbiersk Nr. 3 151 zł, gesägte Raffinade 1. Sorte 175, 2. Sorte und gespaltene Raffinade 170 zł, gepresste Raffinade 165.80, Puderzucker 156.40. Die Vorräte sind sehr gross, die Nachfrage normal.

Häute und Felle.

L u b l i n, 7. Januar. Am hiesigen Fellmarkt ist das Geschäft sehr gut, da die Exporteure massenhaft Ware aufkaufen. Notiert wird in Złoty: Hasenfelle 3.50—4, Baummarder 155—165, Steinmarder 115—125, Fuchs 70 bis 80, Biber je nach Grösse 40—180, Iltis 35—40 je Stück.

W i l n a, 7. Januar. Grosshandelspreise für Leder der Gerberei „Derma" in Wilna: Leichtes und schweres Rohmaterial 237.50 zł für 100 kg nur gegen Barzahlung. Leichtes und mittleres Sohlenleder 1.10 Dollar je kg. Tendenz ruhig.

Flachs und Hanf.

W i l n a, 8. Januar. Der Verband der Flachsexporteure in Wilna hat für den 31. Dezember 1928 folgende Preise für 100 kg loko Inland in Złoty festgestellt: Wolhynischer Flachs roh Sorte 0 251—254, Sorte 1 218—221, Sorte 2 185—188, Hoduciner Flachs Sorte 0 246—249, Sorte 1 212—216, Sorte 2 180—183, Głębocker Flachs Sorte 0 122—123, Sorte 1 97, Sorte 2 73, Drujsker Flachs Sorte 0 116—122, Sorte 1 91, Sorte 2 67, Sorte 3 49, Sorte 4 37. Bei obigen Notierungen ist auch der Preis für 3. und 4. Sorte Drujsker Ware berücksichtigt worden, da die Angebote davon in ersten Sorten sehr gering sind, während wiederum schlechte Sorten überwiegen.

L u b l i n, 7. Januar. Am hiesigen Hanfmarkt ist das Geschäft sehr klein, obwohl eigentlich jetzt die Saison dafür ist. Notiert wird für 100 kg in Dollar: Gekämmter Hanf 28, unverarbeitet 17, Hanfwerg 14, loko Lublin. Tendenz behauptet. Auch am Flachsmarkt ist die Belebung sehr klein. Notiert wird für 100 kg loko Lublin in Dollar: Gekämmter Flachs 1. Sorte 41, 2. Sorte 30, unverarbeitet 21, Flachswerg 1. Sorte 21, 2. Sorte 11. Bedarf mässig, Angebot ausreichend, Tendenz ruhig.

Wolle.

L u b l i n, 8. Januar. Mittlere Wolle 4.75—4.90 zł, dicke Wolle 3.85 bis 4 zł je 1 kg bei unverminderter Tendenz.

Baumaterialien.

W a r s c h a u, 5. Januar. Im Baumaterialienhandel herrscht, wie üblich zu dieser Zeit, vollkommener Stillstand. Ziegel loko Ziegelei in der Vorstadt 85 zł. Fracht 10—15 zł. Abfuhr zum Bauplatz je nach Entfernung 10—15 zł, zusammen rund 11—115 zł. Oberschlesische Ziegel loko Ziegelei 45—70 zł plus Fracht nach Warschau in Höhe von 32—35. Von obigen Preisen erhalten die Grosshändler Rabatte. Zement pro Fass 200 kg 23 zł, Kalk loko Bauplatz je nach Sorte 65—75 zł pro Tonne franko Waggon Warschau bei einer Begleichung mit 3-Monatswechseln. Maurergips für 100 kg 11 zł, Stukkateurgips 12 zł. Die Preise für Ziegel sind im Dezember auf ein bisher noch nicht notiertes Minimum gesunken, da die Ziegeleien ihre ganze Produktion losschlagen wollten. Zu derselben Zeit im Jahre 1927 konnte man unter 140 zł in Warschau keine Ziegel erhalten.

Kohle.

W a r s c h a u, 7. Januar. Der Magistrat verkauft in der Mittelstadt einschl. Lieferung eine Tonne Kohle zu folgenden Preisen: Oberschlesische und Dabrowaer Grob- und Würfelkohle 1. und 2. Sorte 60.50, Dabrowaer Nusskohle 1. Sorte 55.50, 2. Sorte 53.50, 3. Sorte 50.50, oberschlesischer Grobkoks 76 (ohne Lieferung 72).

Metalle und Metallwaren.

W a r s c h a u, 9. Januar. Die Firma Grün u. Söhne, Nalewki 11, notiert für 1 kg in Złoty folgende Grundpreise: Kupferblech 4.40, Messingblech 3.70, Aluminiumblech 6.75, Messingstäbe 3.60, Kupferstäbe 4.60. Richtpreise: Bankazinn oder Straits 11.75, Antimon 2.35, Hüttenblei 1.15.

W a r s c h a u, 7. Januar. Das Warschauer Handelshaus A. Gepner, Grzybowska 27, notiert für 1 kg in Złoty: Bankazinn in Blocks 12, Hüttenblei 1.15, Hüttenzink 1.35, Antimon 2.40, Aluminium 4.50, Zinkblech Grundpreis 1.68, Messingblech 3.60—4.50, Kupferblech 4.40.

K a t t o w i t z, 7. Januar. Der Preis für Roheisen ist mit 210 zł für 1 t loko Ladestation unverändert.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 27. 12.	2. 1.
BAUSTOFFE:				
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ..	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg......	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
„ ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46/- —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1465.—[8])	—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	13.0.0	13.0.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	77.-—84.-	77.-—84.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg...........	37.25-38.50	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.60	9.45
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	16.17.6	16.17.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.—	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0,05 1/4-0,05 3/4	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.10—4.55	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	—	—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	7.7.6	7.7.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	62.—	63.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	491.—	491.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.54	21.52
	N. Y.	Loko cts je lb	20.65	20.10
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.63	10.59[17])
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	19.45	19.30[17])
Baumwollgewebe	Stuttg	88cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RMm	0,525-0,546	0,525-0 546
	Brssl.	0,80 m breit in fr	11.90-12.15	11.90-12.15
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/11—9/2	8/11—9/2
Wolle...	Leipz.	Dt. Wl., A/AAvllsch., fbrgw. RM j. kg	9.49	9.49
Wolle...	B. Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ...	15.70	15.70
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	31.17.6[6])	32.10.0[12])
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	28.0.0	28.0.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	38.10.0[13])	39.0.0[14])
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	90.0—93.0	90.0—93.0
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	315.—	315.—
Seide ..	Mail.	Grèges exquis 13/22	218.—	218.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	104.—	104.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	13.10-36.0	13.10-36.0
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	62.—	62.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	11.25	11.75
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.85[9])	11.80[10])
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	35.—	35.—
„	N. Y.	Cts je lb	11.90	12.40
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.1750[8])	11.65[10])
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	9.1250	9.1250
Butter .	Berlin	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1.90	1.90
„	Kph.	In kr je kg	3.34	3.34
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	212.—	211.50
„	B. Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	9.60[11])	9.55[11])
„	N. Y.	Hardwinter cts je bushel	131 87	130.50
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	113.25[8])	116.37[15])
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	24.75	24.75
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	191.—	190.—
„	B. Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	8.80[11])	9 —[11])
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	86.37[8])	87.75[15])
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	202 50	203.—
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	48.62[8])	47.50[15])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	208.—	207.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	102.37[8])	103 87[15])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	190—225	190—225
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	11.70-12.—	11.70-12.—
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	Australien d. je lb	5½ – 9¼	5½ – 9¼
Häute ..	B. Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	7.—	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13 1/8-16	13 1/8—16
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -5/8	2/5 — 5/8
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/9	2/5 —5/9
Leder...	Lond.	Sole Bends 12/14 lbs s je lb	1/8 - 2/6	1/8—2/6
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	8 9/16	8 5/8
	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	1.65[8])	1.62 ½[10])
„	Lond.	First crepe d je lb	8 19/32	8 5/8
„	Lond.	Para hard fine s je lb	10 3/4	10 3/4
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	18.37	18.37

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 27. 12.	2. 1.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM je 50 kg	80.50[15])	83.—[15])
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	18.25	18.25
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	45.62[8])	—
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.	—	—
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.........	58/—[13])	49/6[14])
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	42/—[13])	41/3[13])
Zucker. .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	25.—	25.—
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	11/9	11/9
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt ..	23/4½-24/-	23/4½-24/-
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	1.98[10])	1.93[10])
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	15/9	15/9
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	17¼	17¼
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb	1/11¾	1/11¾
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	6/6—8/—	6/6—8/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	16/—	16/—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—13/-	12/6-13/-
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	3.60-3.85	3.60-3.85
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	44.- — 47.-	44.- —47. -
Benzin. .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	36.-—43.-[1])	36.-—43.-[1])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.6.0	21.6.0
Salpeter	*)	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/7	16/7
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	12.10.0	12.10.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	10.15.0	10.15.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	66/—	66/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	154.—	156.50
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	71.03	75.06
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	43.50[8])	44.75[10])
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	21.25	22 25
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	52.75	53.25
Zink....	Lond.	Stl. je t	26.75	26.75
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	456.—[8])	456 50[10])
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	226.37½	225.62½
Weißbl.	Lond.	s je box	18/--18/1½	18/3[16])
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.44	26.32
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze.............	57.50	57.12
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin ..	Lond.	s je oz	300/--305/-	305/—[16])
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Amerik. Jonathan box........	9/6—10/6	9/6—10/6
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	16/- — 25/-	16/- —25/-
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	30/6[2])	30/6[2])
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	30/- — 34/-	30/- — 34/-
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30--40 s je cwt	58/-	58/-
Orangen	Lond.	Valencia box. s 240's case	16/- — 30/	16/- — 30/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	37. - — 39. -	37.- — 39.-
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	9.50	9.50
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	48/—49/-	48/ —49/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	175/-	175/-
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9.80—9 90	9.80—9.90
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	19.16.3[6])	19.15.0[12])
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.12 6[8])	11.12 6[10])
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.13.9[8])	11.17.6[10])
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.2.6[1])	20.2.6[11])
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	10.20	9.90
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	70.—	70.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	69.—	69.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t......	33.0.0[12])	33.0.0[12])
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	80.50	80.50
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	37.0.0	37.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	82 50	82.50
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t..............	42.—43.	42.—43.
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t..............	26.5.0[12])	26.5.0[14])
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	88.—	88.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.80 - 3.50	2.80 - 3.50
	Amst.	HHT/Be./VO/HK/A/28 cts je ½ kg	34	34
Zigaretten-Tabak	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.20—1.80	1.20—1.80
	Hbg.	Myrob. Baschibagli I-III Vol. hfl je kg	1.55 —2.25	1.55 —2.25
	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.45 — 1.75	1.45 — 1.75
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	120—190	—

*) Verschiff. n. Ver. Staaten. [1]) Amerik. [2]) Alte Ernte 10/--20-. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unt. ob Preis je lb [4]) Verz. ab Lager Hamb., [5]) Kartellpreis 16 25. ab 29. 12. 16,50, 31.12. 16,75. [6]) Nov./Dez. [7]) Okt./Dez. [8]) Dez. [9]) Febr./April. [10]) Jan. [11]) Febr. [12]) Dez./Jan. [13]) Jan./März. [14]) Jan./Febr. [15]) März. [16]) Not. v. 31. 12. 28. [17]) Not. v. 29. 12.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Der Siegeszug des Kohlenstaubes.

Nach einer Mitteilung, die soeben von der deutschen Reichsbahndirektion Halle herausgegeben wurde, haben zwei vor einiger Zeit erstmalig in Betrieb genommene Kohlenstaublokomotiven bei gleicher Leistung nur die Hälfte des Brennstoffverbrauchs einer normalen Lokomotive aufzuweisen. Damit ist der erst in jüngster Zeit zu technischer Bedeutung gelangte Kohlenstaub auch in das bisher allen Neuerungen so schwer zugängliche Gebiet der Lokomotivfeuerung eingedrungen und läßt einen Wandel erhoffen, der vielleicht noch einmal die ganze Wirtschaftlichkeit der Eisenbahnen beeinflussen kann. Denn in bezug auf Feuerung war die Lokomotive bisher eine äußerst anspruchsvolle Maschine. Nur die allerbeste, grobstückige Kohle, die natürlich recht teuer war, konnte verfeuert werden, und längs der Bahnstrecke, vor allem in kohlenarmen Gegenden, mußten stets geeignete Kohlen vorrätig gehalten werden. Gerade wegen dieser hohen Ansprüche war es der elektrischen Lokomotive verhältnismäßig leicht, das Feld in so hohem Maße zu erobern, wie es in den letzten Jahren der Fall war. Jetzt allerdings ist ihr in der Kohlenstaublokomotive ein beachtlicher Konkurrent entstanden.

Der Kohlenstaub selbst ist ein alter Bekannter; seine intensive Brennbarkeit hat sich schon mehr als einmal in recht unerwünschter Weise geäußert. Er ist hochexplosiv, ein Gemisch von Kohlenstaub und Luft in einigermaßen passendem Verhältnis explodiert mit einer Wucht, die von dem stärksten Sprengstoff kaum überboten werden kann. Aus diesem Grunde werden auch in allen Kohlengruben die Wände ständig mit Wasser berieselt, um so der Gefahr einer Staubexplosion zu begegnen. Trotz aller Vorsichtsmaßregeln ereignen sich allerdings derartige Unfälle doch immer wieder, und erst vor gar nicht langer Zeit flog eine Brikettfabrik auf diese Weise in die Luft. Man hat es daher auch lange nicht gewagt, den Kohlenstaub technisch zu verwerten. Der erste, der es tat, war der geniale Ingenieur Rudolf Diesel, der Erfinder des nach ihm benannten Motors. Er wollte ursprünglich einen Kohlenstaubmotor konstruieren und endete bei einem höchst wertvollen Motor für schwere Öle. Nach Diesel blieb das Problem lange Zeit in Ruhe, bis in neuerer Zeit die Amerikaner sich wieder an ihm versuchten. In den Vereinigten Staaten waren nach dem Kriege die Kohlenpreise so stark gestiegen, daß die Elektrizitätswerke mit allen Mitteln nach einer Verbilligung der Stromerzeugung strebten. In der Kohlenstaubfeuerung bot sich ihnen die Möglichkeit, auch weniger wertvolle Kohle zu verwenden, ja sogar die Abfälle des Kohlenbergbaus. Bei den modernen Förderverfahren fällt nämlich in großer Menge Kohlenstaub ab, der früher nicht abzusetzen war und dementsprechend niedrig im Preise stand. Mit großen Mitteln gelang es, in kurzer Zeit Feuerungen zu konstruieren und brauchbar durchzubilden, die es ermöglichten, diese wertlosen Haldenbestände in sehr wertvollen elektrischen Strom zu verwandeln. Diese Abfallkohle wird in besonderen Mühlen sehr fein gemahlen, so fein, daß sie sich wie eine Flüssigkeit durch Pumpen fortbewegen und in diesem Zustande in die Kesselfeuerungen füllen läßt. In den Rohrleitungen muß sie mit etwas Luft gemischt sein, weil sie erst dadurch den Charakter einer Flüssigkeit annimmt, es darf aber natürlich nicht soviel Luft sein, daß Explosionsgefahr bestünde. Die volle, zum Verbrennen notwendige Luftmenge wird vielmehr erst im Kessel zugesetzt. Das Kohlenstaubluftgemisch fließt einfach durch senkrechte Fallrohre, Düsen genannt, in den Kessel hinein und entzündet sich dort in riesiger Flamme, die eine ungeheure Hitze entfaltet. Die Hitze ist so groß, daß selbst die feuerfesten Steine, die zum Ausmauern der Kessel benutzt werden, sie nicht aushielten und in kürzester Zeit zerstört würden, wenn nicht besondere Maßnahmen getroffen wären.

Jedenfalls gewann die Kohlenstaubfeuerung in Amerika schnell Boden, zumal ihre Einführung ganz der amerikanischen Tendenz, Menschenkräfte zu sparen, entsprach. In einem Kesselhause mit Kohlenstaubfeuerung ist kaum noch Bedienung nötig, alles wird durch Maschinen besorgt und automatisch geregelt, auch der sonst unvermeidliche Schmutz ist beseitigt. In dem riesigen Kesselhause der Ford-Werke in Detroit z. B. gehen die Bedienungsmannschaften in weißen Anzügen herum, als wenn sie Konditoren wären, und zum Andenken an die Zeit der mühseligen, nun endgültig überwundenen Kohlenschaufel hängt an der Wand eine silberne Kohlenschaufel.

Als nach überwundener Inflation die deutschen Ingenieure in Mengen nach Amerika zogen, um zu sehen, wieviel sie in diesen Jahren zurückgeblieben seien, fand das Kohlenstaubproblem ihr besonderes Interesse, denn gerade bei den deutschen Kohlen ist der Abfall überaus groß, bei der oberschlesischen Kohle z. B. beträgt er etwa 50 Prozent der Förderung. Ein gewaltiger volkswirtschaftlicher Gewinn war zu erreichen, wenn es gelang, diese Abfallkohlen nutzbar zu machen. Verfeuert wurden sie natürlich auch bisher, dazu zwang uns schon die große Kohlennot der Nachkriegsjahre, aber man mußte sie noch viel besser ausnutzen. Zudem ist Deutschland reich an Braunkohle, die an wirtschaftlicher Bedeutung die Steinkohlen fast übertrifft, und die man im reichen Amerika kaum beachtet hatte. In Deutschland war also ganz neue Entwicklungsarbeit zu leisten, und namentlich die Braunkohle setzte ihrer Verwandlung in einen brennfähigen Staub den allergrößten Widerstand entgegen. Darum war es auch unmöglich, die amerikanischen Vorbilder einfach zu übernehmen, man mußte vielmehr ganz von vorn anfangen. Aber auch das gelang, und es entstand eines der großzügigsten Elektrizitätswerke der Welt, das Großkraftwerk Klingenberg in Berlin, in dem alle Kessel mit Staub aus oberschlesischer Kohle geheizt werden. Ferner erwuchs in Sachsen ein ebenfalls sehr großes Elektrizitätswerk, das Großkraftwerk Böhlen, in dem nur mit Braunkohlenstaub geheizt wird.

Indessen blieb die deutsche Technik nicht bei diesen Erfolgen stehen. Die Not brannte den Deutschen ganz anders auf den Nägeln als den Amerikanern; sie mußten mit den Bodenschätzen viel mehr haushalten. Deswegen bemühten sich Ingenieure und Chemiker im Wettbewerb, aus der Kohle noch viel mehr zu machen als einen guten Brennstoff — statt eines Rohstoffes sollte sie ein Zwischenprodukt sein. Das ist auf verschiedenen Wegen gelungen. Bekannt sind ja die an die Namen Franz Fischer und Bergius geknüpften Verfahren, die Kohle durch Anlagern von Wasserstoffmolekülen in Benzin oder Öl zu verwandeln. Ein anderer Weg, der namentlich für die Braunkohle in Betracht kommt, ist in der Verschmelzung gegeben. Hierbei wird die Braunkohle in geschlossenen Gefäßen, sog. Generatoren, teils mit, teils ohne Dampfzusatz bei verhältnismäßig niedriger Temperatur vergast, alle wertvollen Bestandteile werden gewonnen, daneben ein brennbares Gas, das zur Kesselheizung dienen kann, und endlich ein feinkörniger Koks, der sog. Schwelkoks. Auch dieser Brennstoff kann in einer Kohlenstaubfeuerungsanlage verbrannt werden, wobei man das Bewußtsein hat, nur einen Stoff zu verbrennen, der zu nichts anderem mehr zu gebrauchen ist, dem alle irgendwie wertvollen Bestandteile bereits entzogen worden sind. Damit ist die Ausnutzung der Bodenschätze bis zum erreichbaren Maximum getrieben.

Diese Technik ist nun auf dem Marsche. Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet wird bereits viel Schwelbenzin usw. gewonnen, wobei der Schwelkoks in den eigenen Kesseln der Gruben verbrannt wird. Auch getrockneter Kohlenstaub wird verbrannt, doch ist das sicherlich nur als ein Übergangszustand anzusehen. Ob daher die soeben aus Tageslicht getretenen Kohlenstaublokomotiven das endgültige Entwicklungsstadium darstellen werden, ist fraglich; vielleicht wird man sie noch weiter zum Verfeuern von Schwelkoks entwickeln. Jedenfalls ist die oben erwähnte Mitteilung der Reichsbahndirektion Halle weit mehr als nur ein interessanter technischer Bericht. Sie weist weit hinaus in die Zukunft und ist ein Schritt auf dem Wege zur vollständigen Ausnutzung unserer Bodenschätze.

Bier vom Faß — im Hause.

Als Behälter für die Aufbewahrung von Bier gibt es außer dem Holzfaß und der Bierflasche, dem Fassungsvermögen nach zwischen beiden stehend, noch den Siphon oder Selbstschänker, ein Stiefkind,

viel zu wenig bekannt. Wir kennen zwar noch die 1- und 2-Liter-Kanne, die man beim Wirt aus dem Hahn vollaufen läßt, aber wir kennen auch den üblen schalen Geschmack, den selbst der edelste „Gerstensaft" annimmt, wenn er auch nur eine kurze Zeit in einer angebrochenen Kanne gestanden hat. Deswegen sind diese Kannen keine Aufbewahrungsgefäße, sondern lediglich Behälter für einen ganz kurzen Transport. Der Siphon dagegen dient dazu, eine Biermenge von einigen Litern aufzunehmen und sie ohne Zuhilfenahme einer Anstichvorrichtung jederzeit und in ganz beliebigen „Raten" wieder abzugeben, wobei der Inhalt vom ersten bis zum letzten Glase seine ursprüngliche Güte behalten muß.

Bier enthält im Mittel 0,3—0,5 Prozent Kohlensäure, die ihm seinen erfrischenden und anregenden Geschmack verleiht. In jedem Falle muß dafür gesorgt werden, daß die ursprüngliche Kohlensäure unvermindert noch in dem Augenblick vorhanden ist, wo das Bier ins Glas läuft. Aus diesem Grunde geschieht das Anzapfen eines Fasses in der Schankstätte in der Weise, daß die Flüssigkeit unter ständigem Kohlensäuredruck gehalten und von diesem aus dem Faß empor bis zum Zapfhahn getrieben wird. Der Kohlensäuredruck bleibt stets unverändert, auch wenn aus dem Faß eine bestimmte Biermenge entnommen wird. Hierfür sorgt eine Kohlensäureflasche mit der dazu geeigneten Apparatur, die selbsttätig eine genau entsprechende Menge neuer Kohlensäure nachströmen läßt. Der Selbstschänker dagegen ist Bierfaß und Kohlensäureflasche zugleich. Er wird nach der Bierfüllung mit einer bestimmten Menge dieses Treibmittels beschickt, das zunächst einen höheren Druck, z. B. 1,5 Atmosphären hat und sich dann im Verlaufe der Abzapfung ausdehnt und bis auf einen Enddruck von beispielsweise 0,3 Atmosphären entspannt.

Sind Anfangsdruck, Enddruck und Biervolumen einmal festgelegt, so läßt sich der Raum für die Kohlensäure wie folgt berechnen:

$$\frac{\text{Anfangsdruck}}{\text{Enddruck}} = \frac{\text{Bierraum} + \text{Kohlensäureraum}}{\text{Kohlensäureraum.}}$$

Je kleiner man den Kohlensäureraum macht, desto kleiner, handlicher und billiger wird natürlich der ganze Siphon und desto weniger Kohlensäure verbraucht man letzten Endes für jede Füllung. Notwendigerweise wird dann aber der Anfangsdruck sehr hoch und das hat u. U. nachteilige Folgen.

Das Bier hat nämlich die Neigung, weitere Kohlensäure aufzunehmen, und zwar desto mehr, je größer der Druck des darauf lastenden Gases und je niedriger seine Temperatur ist. Dieser Lösungsvorgang, den der Brauer „Carbonisierung" nennt, ist an eine bestimmte Zeitdauer gebunden und wirkt sich bei mäßigen Bewegungen und Erschütterungen des Siphons erst im Verlaufe von — ganz roh angegeben — einigen Stunden merklich aus. Das Bier pflegt dann besonders stark zu schäumen. Außerdem wird mit den ersten Gläsern nicht nur die Flüssigkeit, sondern auch ein Teil des zum Herausdrücken bestimmten Treibmittels ausgeschenkt. Dieses fehlt dann möglicherweise am Schlusse der Entleerung und der Siphon läuft schließlich nicht ganz aus.

In der Praxis wählt man für Selbstschänker, die sich mit Sicherheit verschiedene Tage einwandfrei halten sollen, ein Raumverhältnis von etwa 1 : 1, d. h. bei 10 Liter Gesamtinhalt wird der Siphon mit 5 Liter Bier und 5 Liter Kohlensäure bis zu einem Druck von etwa 1,6 Atmosphären gefüllt.

Die Innenwandungen des Bierbehälters müssen aus einem Material bestehen, das auf den Inhalt keinerlei geschmackliche Beeinflussung ausübt, das anderseits aber auch selbst weder vom Bier noch von den zur Reinigung verwendeten Flüssigkeiten angegriffen wird. Möglich sind als solche u. a. Glas, Porzellan, Eisen emailliert, Nickel oder Metallegierungen, unter denen der Kruppsche rostfrefe V. 2. A.-Stahl zweifellos die größte Bedeutung hat.

Für die Form des Selbstschänkers sind einmal die Eigenschaften des Materials, zum anderen die Betriebsweise maßgebend. Grundsätzlich zu unterscheiden sind der Eingefäßsiphon, der in einem einzigen Behälter unten Bier und darüber Kohlensäure bzw. ein Gemisch aus Kohlensäure und Luft enthält, und der Zweigefäßsiphon, der zwei getrennte Räume für Bier und Kohlensäure enthält.

Die erste Art der Selbstschänker zeichnet sich durch besondere Einfachheit in der Herstellung und der Bedienung aus. Ein Vorteil ist auch die leichte Kühlbarkeit in kaltem Wasser oder Eis. Selbstverständlich wird das Bier auch ebenso gut schneller warm, wenn der Siphon ungeschützt in wärmerer Umgebung steht. Dies Bedenken wiegt aber keineswegs so schwer, wie man zunächst annehmen möchte. Ein einwandfreies Bier kann man vier Tage lang bei einer Temperatur von 20 Grad aufbewahren, vorausgesetzt, daß der Behälter vor der Füllung peinlich sauber gehalten wurde.

Der Zweigefäßsiphon wird neben anderen Ausführungsarten meistens so ausgeführt, daß der Bierbehälter inmitten eines Kohlensäuremantels liegt. Das Glas ist ein verhaltnismaßig schlechter Wärmeleiter, infolgedessen halt sich das Bier, wenn es recht kalt eingefüllt wurde, auch entsprechend lange kühl. Eine intensive Kühlung vor dem Ausschenken, falls sie erwünscht ist, dauert allerdings länger als beim Eingfäßsiphon.

Der Uebertritt des Treibmittels in den Bierraum geschieht entweder durch ein einfaches Loch oder (Bauart Krupp) durch ein Rückschlagventil. Dieses Ventil gestattet den Transport des Selbstschänkers in jeder Lage, ohne daß etwas von dem Bier in den Mantelraum, der gewöhnlich aus Eisenblech ist und infolg dessen Rost ansetzen kann, überfließt.

Eine ganze Anzahl von Patenten gibt es, nach denen der Uebertritt der Kohlensäure durch ein besonderes Steuerventil von Hand geregelt werden soll. Dieser Gedanke eröffnet sehr verlockende Möglichkeiten — Erhöhung des Anfangsdruckes, Verringerung des Druckmittelraumes — indessen haben diese Ausführungen bisher wenig Anklang gefunden, sei es, daß sie nicht einwandfrei gearbeitet haben, sei es, daß ihre Bedienung für den Laien nicht einfach genug war.

Ein Selbstschänker, der zur Zufriedenheit seines Besitzers arbeitet, sollte auch ein Aussehen besitzen, das sich jedem Rahmen anpaßt. Wenn man die auf dem Markt befindlichen Geräte nacheinander betrachtet, so kann man sich des Gefühles nicht enthalten, als ob dieser Forderung nicht immer mit gutem Erfolge genügt sei.

Dipl.-Ing. E. Finck.

Ein Spritzverfahren für Beton und feuerfeste Mörtel.

Unter Spritzbeton versteht man das übliche Gemisch aus Zement, Sand und Kies, nur mit dem Unterschied, daß es nicht gestampft oder gegossen, sondern mittels Preßluft verspritzt wird. Der Weg dieses Beton-Luftgemisches führt dabei über 150 und mehr Meter lange Schläuche bis zu jeder für den Bau benötigten Höhe in trockner Form. Wasser wird erst an der Düse zugesetzt. Durch die Gewalt des Aufschleuderns auf Bauwerke oder einfache Schalungen erreicht der Beton eine hohe Dichte. Seine Druck- und Zugfestigkeit ist etwa zwei- bis dreimal so groß wie bei gewöhnlichem Beton. Die Haftung an den Auftragsflächen, sei es Beton, Mauerwerk oder Eisen, ist so groß, daß bei Bruchproben eher alles andere bricht als die Auftragsstelle des Spritzbetons. Außergewöhnlich gut bewährt sich der Spritzbeton gegenüber Wasserdruck; die Dichtigkeit ist fast absolut. Infolgedessen konnten staunenerregende Wasserabdichtungsarbeiten ausgeführt werden. Hand in Hand mit dieser Porenlosigkeit des „Maschinenbetons" gegenüber dem Handbeton geht naturgemäß auch die Widerstandskraft gegen Chemikalien, was ungeahnte Erfolge gezeitigt haben. Der Arbeitsvorgang selbst erspart ganz bedeutend an Zeit, an Arbeitskräften und wegen der bequemen Schlauchförderung auch an Transportkosten.

Wie dieser Spritzbeton das Mädchen für alles im Bauwesen bedeutet, zeigen am besten einige Beispiele seiner unbegrenzten Verwendungsfähigkeit. Durch Feuer zerstörte Betonbauten in Höhe vieler Stockwerke, bei denen schon die Frage des Abbruchs ins Auge gefaßt war, sind durch den Spritzbeton gerettet worden. Alle Ritzen in den Mauern wurden ausgespritzt, die Verbände verstärkt, die Krümmungen der im Feuer verzerrten Wände wurden durch entsprechenden Betonauftrag egalisiert. Kurzum, derartige Gebäude waren in wenigen Wochen wieder völlig gebrauchsfähig. Ausbesserungen ähnlicher Art haben z. B. in Japan an Erdbebenschäden geradezu segensreich gewirkt und ermöglicht, mit sehr geringem Kapitalaufwand wieder Wohn- und Arbeitsraum zu schaffen. Bei katastrophalen Ereignissen und mit diesen verbundenen Kapitalverlusten sind derartige Bauerfolge der Technik doppelt erfreulich.

Wer kennt nicht die verhängnisvollen Tunnelbauten in Gebirgen, in denen das Wasser unausgesetzt rinnt, das Gestein verwittert und Einsturzgefahren drohen? Mit welchem Kostenaufwand

mußten da früher Erneuerungsarbeiten ausgeführt werden? Wohl ein Jahr war der Tunnel von Altenbeken für die Bahn gesperrt. Nun ist für Tunnelbauten der Spritzbeton als Retter gekommen. Schadhafte Stellen werden abgehackt und ausgespritzt. Eine Sickerstelle nach der anderen verschwindet, bis der ganze Tunnelbau dicht ausgekleidet ist und Wasser wie Lokomotivrauch-Schäden ihm nichts mehr anhaben können. Und dabei vollzieht sich alles ohne Verkehrsstörung auf winzigen Gerüsten, auf denen man nur wenige Arbeiter sieht. Bahn- und Brückenunterführungen bessert man in gleicher Weise aus. Bei ganz außergewöhnlichen Reparaturen im Grundwasser hat der Spritzbeton, z. B. am Berliner Staatsopernhaus, die an ihn gestellten Ansprüche gänzlich erfüllt. Gerade hier zeigt sich der Betontransport in die Tiefe durch Schläuche zwischen engsten Durchgängen äußerst bequem und wirtschaftlich. Wie man an wertvollen Bauten die Verwitterungserscheinungen und ihre Folgen beseitigt, hat der Spritzbeton am Mainzer und Augsburger Dom bewiesen. Dabei handelt es sich nicht nur um die Verkleidung von Außenrissen und Verwitterungskrusten mit dichtem Betonauftrag, der chemischen Einflüssen dauernd widersteht. Auch innerhalb der Mauern selbst werden ausgelaugte Hohlstellen durch das „Einspritzverfahren" ausgefüllt. Und zwar wird mittels dicht eingesetzter Rohre der Preßdruck in die Mauern hineingeleitet und die Auskleidung aller Fugen und Löcher so intensiv durchgeführt, bis sozusagen der Beton aus der Mauer quillt. Zerfressenen Unterwasser-Fundamenten wird auf diesem Wege neuer Halt gegeben. Talsperren und Wasserkraftbauten können Spritzbeton nicht mehr entbehren.

Nicht zum wenigsten ließ sich auf diese Weise in Berkwerken manch drohende Gefahr schnellstens beseitigen. Hierher gehört die Auskleidung von Wasserdruckstollen, von Untergrundbahnschächten und anderem mehr. Hochinteressant sind die Reparaturen mit Spritzbeton im hohen Norden, wo unerwartete Frosttemperaturen Risse in dem alten Beton von schweren Brücken, Pfeilern usw. brachten. — Druckrohrleitungen für Wasserkraftwerke, für hohen Druck von 7 und mehr Atmosphären, werden über der einfachen Eisenarmierung mit Spritzbeton belegt und sind viel schneller und billiger fertiggestellt als eiserne Gußrohre. Es genügt eine Wandstärke von 5 cm. Zerfressene Wellblechdächer werden mit Eisen bewehrt und mit Beton ausgespritzt. Auch dünne Umfassungsmauern oder Zäune kann man durch Spritzbetonauftrag auf Eisenbewehrung bei einseitiger Schalung billiger herstellen als in Ziegelmauerwerk. Große Vorratsbehälter in der Industrie fallen durch ihre Dünnwandigkeit auf; sie ist in Spritzbeton preiswert und völlig ausreichend. Bei Grubenbränden hat der schnelle Abschluß durch Betonspritzwände so manche Explosion verhütet. Die Fälle und Möglichkeiten sind nicht aufzuzählen, wo Spritzbeton als letzte, schnellste und billigste Hilfe kommt, und wir stehen hier vor einer Erfindung, deren erminente Tragweite der Allgemeinheit noch merkwürdig wenig bekannt ist.

Naturgemäß hat man das Dichtlegen von Mörteln unter Spritzdruck auch auf andere Materialien übertragen. Und so sind es die gespritzten, feuerfesten Mörtel, die uns in der Feuertechnik besonders interessieren. Mauerrisse an Öfen und Generatoren bedeuten nicht nur Zug- und Wärmeeinbuße, sondern auch Gasverlust und Explosionsgefahr. Oft liegen die Risse an glühend heißen oder sonst räumlich unzugänglichen Stellen. Auch hier hilft das Spritzverfahren mit besonderen feuerfesten Mörteln, die feucht auf sehr heiße Flächen geschleudert werden können, momentan trocknen und dann ansintern. Die guten Erfahrungen mit diesem Heißbrandspritzmörtel haben auch zur Innenreparatur von Ofenauskleidungen geführt, die vor allem keine lange Betriebsunterbrechung verursachen. Martinöfen, Kokerei- und alle sonstigen Öfen halten sich vorzüglich unter dieser Pflege. Auch die Ofenzustellungen werden dichter in dieser Form als mit umständlicher Ausschmierung von Hand. Converterböden, Gießpfannen, Cowperapparate, mannigfache Ausbesserungen an Hochöfen kommen alle für das Spritzverfahren in Betracht, das in der Feuertechnik immer weiter an Ausdehnung gewinnt. Selbst die schwierige Frage der Isolierung von den Steilrohren und Hochdruckkesseln, die sich mit Formsteinen kaum oder gar nicht durchführen läßt, ist auf dem Wege des Spritzverfahrens einfach gelöst worden, wie die vorzüglichen Ausführungen in den modernsten Dampfkraftwerken beweisen. Wesentlich ist bei all den Öfen- und Feuerungsreparaturen, daß man dadurch die Bauten noch jahrelang im Betrieb halten kann, während sie früher abgerissen und von Grund auf erneuert werden mußten. Bei den geringen Verdienstmöglichkeiten der Industrie ist dieser Ausweg zur Erhaltung von Feuerungsbauten von ganz außerordentlicher Bedeutung. Die Großindustrie ist mit diesem Verfahren schon vielfach vertraut. Es läge jedoch sehr im Interesse der kleineren Gießereien, Gasanstalten und Ofenwerke, daß sie sich mit den Spritzreparaturen bekannt machen, denn gerade hier wiegt der Apparaturersatz besonders schwer.

Das umfassende Gebiet der Spritzanwendung läßt sich hier natürlich nur andeutungsweise behandeln. Und es kann nur darauf hingewiesen werden, daß wir auch im Feuerungsgebiet eine gewisse Norm zur Apparaturpflege erreicht haben, die mit alten teuren Methoden gänzlich aufgeräumt hat.

Das elektrische Handtuch.

Es ist sonderbar, daß sich das Handtuch in seiner überlieferten Form in unserem technisierten Zeitalter bisher halten konnte. Seine Herrschaft erscheint nunmehr durch den elektrischen Gesichts- und Handtrockner — zumindest für gewerbliche Anwendungsgebiete — bedroht. Von einfachster Konstruktion und gefälligem Aeußeren, verbindet dieser Apparat im Gebrauch vollkommene Hygiene mit Bequemlichkeit und beträchtlicher Zeitersparnis. Auf einem gewölbten, weißlackierten Sockel erheben sich zwei gleichfalls weißlackierte Stahlsäulen in etwa 30 cm Abstand voneinander, die in Kopfhöhe bogenförmig zusammenstoßen. Etwa in Brusthöhe sind sie durch ein horizontales Rohr verbunden, aus dem ein vernickelter, drehbarer Trichter hervorragt. Im Sockel befindet sich ein kleiner Motor, der ein Flügelrad treibt, das einen starken Luftstrom durch die eine der beiden hohlen Säulen preßt. Der Luftstrom gelangt so in das horizontale Verbindungsstück, passiert dort einen Heizkörper und tritt dann erwärmt aus dem Nickeltrichter heraus.

Bei Benutzung des Trockners schaltet man den Strom durch Niederdrücken eines kleinen Fußtrittes am Sockel ein, und sofort braust ein Luftstrom aus dem Trichter, der bereits nach etwa zwei Sekunden die notwendige Temperatur erreicht hat. Dann hält man die nassen Hände vor den Trichter; will man sich das Gesicht abtrocknen, so dreht man den Trichter nach auswärts und richtet so den Luftstrom nach dem Gesicht. In wenigen Augenblicken ist die Trocknung beendet, ohne daß irgend eine Bewegung erforderlich wäre; dann nimmt man die Fußspitze von dem Schalthebel und hält damit den Motor wieder an. Da weder die Hände noch Gesicht mit dem Apparat in Berührung kommen, ist die Trocknung denkbar hygienisch. Da der Trockner nur sehr wenig Strom verbraucht und bei seiner Benutzung das dauernde Waschen und Neubeschaffen der Handtücher fortfällt, macht er sich dort, wo andernfalls infolge starker Benutung häufiger Handtuchwechsel erforderlich wäre, rasch bezahlt und ist dazu berufen, das veraltete Handtuch zu verdrängen.

Wasche mit der Waschmaschine!
Aber wo?

Die Industrie fängt allmählich an, sehr brauchbare Waschmaschinen auf den Markt zu bringen und die Hausfrauen, die ihre Wäsche lieben und selber waschen, möchten wohl gern.

Aber da erhebt sich sofort die Frage, wo soll gewaschen werden. Küche und Badezimmer sind keine idealen Plätze dafür, der Raum in ihnen wird auch an Waschtagen noch für andere Zwecke in Anspruch genommen und der Wasserdampf wirkt zerstörend auf den Anstrich von Decke und Wänden. Aus diesem Grunde haben viele Hauswirte das Waschen der großen Wäsche innerhalb der Wohnung durch einen Paragraphen des Mietsvertrages untersagt.

Bleibt also die Waschküche. Nun gibt es ja in Neubauwohnungen auch Waschküchen mit Maschineneinrichtung, doch gehören diese immer noch zu den Ausnahmen. Wir müssen daher zunächst damit rechnen, daß jeder Mieter mit seiner eigenen Maschine wäscht und diese dann sicher vor einer „Ausleihung" von dritter Seite unterbringen muß. Wenn auch unsere Frauen durch Training zu der höchsten Kraftentfaltung auf sportlichem Gebiet gelangt sind, werden sie es doch in den meisten Fällen ablehnen, eine derartige Maschine von etwa 2½ Zentnern Lebendgewicht zu jeder Wäsche spazieren zu tragen. Vielleicht findet sich aber ein in der Nähe der

Waschküche gelegener Bodenraum, der der Maschine in der schönen Nicht-Waschzeit ein Obdach gewährt.

Aber damit ist noch nichts gewonnen. Wir brauchen jetzt auch Anschluß an die Gas- und Stromversorgung und damit sieht es traurig aus. Die Münzgasmesser sind der Inflationszeit zum Opfer gefallen und fangen erst wieder allmählich an, zurückzukehren. Stromversorgung fehlt gewöhnlich ganz in der Waschküche, und man kann hier schließlich dem Hauswirt auch nicht zumuten, seinen Mietern den Strom für die Waschmaschine gratis zu stellen. Bei ausreichend starker Leitung ist ein Anschluß an die Treppenbeleuchtung vielleicht manchmal durchführbar, doch können ohne besonderen Zähler sehr leicht Meinungsverschiedenheiten über den verbrauchten Strom entstehen und jeder Teil glaubt hierbei zu kurz zu kommen. Genau wie man die Wiedereinführung von Münzgasmessern für die Waschküche fordern muß, müssen auch für diesen Zweck Münz-Elektrizitätszähler aufgestellt werden.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

Nachruf!

Am 9. Dezember des alten Jahres starb plötzlich unser treues Mitglied, der Schuhmachermeister

Herr Marcell Leschnik

im Alter von 71½ Jahren.

Der Verstorbene war ein sehr reges Mitglied und Mitbegründer unserer Ortsgruppe des Verbandes deutscher Handwerker in Polen.

Ehre seinem Andenken!

Ortsgruppe Poniec
des Verbandes für Handel und Gewerbe.

Nachruf!

Am Neujahrstage, abends 11¼ Uhr entschlief nach langem, schwerem Leiden unser langjähriges, treues Mitglied, der Buchhändler

Herr Alexander Deuss

aus Czarnków im 76. Lebensjahre.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Verband für Handel und Gewerbe e. V.
Posen.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Kräftiger Arbeitsbursche, etwa 17 Jahre alt, kann sich sofort melden. Bewerbungen an den Verb. für Handel u. Gew. e. V., Poznań, Skośna 8. (49

2 Kupferschmiedegesellen können sich sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gew., e V., Poznań, Skośna 8. (48

Unverh. Kutscher, der auch Feldarbeiten verricht. muss, wird von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gew., e.V., Poznań, Skośna 8. (47

Nachtwächter (Kriegsinvalide) kann sich sof. melden. Bewerbungen an den Verband f. Handel und Gew. e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (46

Tüchtiger Friseurgehilfe, der zugleich Meisterstelle vertreten muss, per bald gesucht. Meldungen an Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, Skośna 8. (49

Hufbeschlagschmied, der sämtliche landwirtschaftl Maschinen in Ordnung halten kann, auch Windmotor und die vorhand. elektr. Anlagen bedienen kann, für gröss. Gut bei gutem Lohn sofort gesucht. Der Betreffende kann sich als Hilfe einen Gesellen zum tarifmässigen Lohn halten. Meldungen an Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (46

Stellengesuche.

Gärtnergeselle 18 Jahre alt, sucht von sofort Stellung (167

Lagerverwalter, deutsch u. poln. sprech., 38 Jahre alt, sucht von sof. Stellung. (168

Schlosser, deutsch u. poln. sprech., sucht von sofort Stellung. (169

Gehilfe für Getreidegeschäft, deutsch u. poln., 19 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (172

Büroanfängerin, 17 J., deutsch. u. poln., sucht Stellung. (85

Stenotypistin, mit einig. poln. Sprachkenntnissen, sucht Stellung. (93

Jg. Kaufmann der Getreidebranche, dt. u. p., sucht Stellung. (105

Kaufmann der Papierbranche sucht Stellung. (117

Jüng. Bäckergeselle sucht Stellung. (118, 128

Fleischergeselle, 25 J. alt, sucht Stellung (131

Bäcker- u. Konditorgehilfe sucht Stellung. (138, 140

Schlosserlehrstelle für 19-jähr. jung. Mann mit gross. techn. Interesse ges. (143

Büroanfängerin sucht Stellung. (163, 165

Jüngerer Elektromonteur, deutsch u. polnisch sprechend, sucht sofort Stellung. (162

Buchhalterin, Anfängerin, sucht von sofort Stellung (161

Uebersetzer, deutsch, polnisch, französisch, sucht von sofort Stellung. (160

Müllergeselle sucht von sofort Stellung. (164 (159

Schlossergeselle sucht von sofort Stellung. (158

Fleischergeselle sucht von sofort Stellung. (68

Buchhalterin, 21 Jahre Praxis, deutsch-poln., sucht von sofort Stellung. (156

Reisender Vertreter oder Inkassent, deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung (154

Kaufmann, der Getreidebranche, sucht von sofort Stellung. (153

Jüng. Stenotypistin, deutsch und polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. (152

Aelt. Buchhalt. bzw. Angestellter i. kaufmännischen od. Bankfach sucht von sofort Stellung. (151

Korrespondent od. Bürogehilfe sucht von sofort Stellung. (150

Aelt. Bote sucht von sofort Stellung. (51

Tüchtiger Schmiedegeselle sucht von sofort Stellung. (149

Buchhalterin sucht von sofort Stellung als Anfängerin. (147

Sattlergeselle u. Tapezierer sucht von sofort Stellung. (139

Geschäftsführer, 36 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (141

Sattlergehilfe sucht von sofort Stellung. (142

Lehrling der Manufakturwarenbranche, 2 J. ber. gelernt, sucht von sof. Stellung zur Beendigung der Lehrzeit (106

Handlungsgehilfe deutsch-poln. sprechend, sucht von sofort Stellung. (136

Stenotypistin (Anfängerin), 16 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (135

Büroanfängerin, 18 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (134

Friseurlehrling sucht von sofort Stellung. (133

Verkäuferin, (Haus- u. Küchenger.) deutsch-poln. sprechend, sucht von sof. Stellung. (113

Stenotypistin, deutsch u. polnisch sprechend sucht von sofort Stellung. (122

Bauleiter od. Platzverwalter sucht von sofort Stellung (130

Bürogehilfin sucht von sofort Stellung. (120